

Schweizerische und grenzüberschreitende Nachlass- und Vermögensplanung

unter besonderer Berücksichtigung
der schweizerisch-deutschen
Rechtsbeziehungen

Tobias Somary
Louise Lutz Sciamanna
Jasper Stallmann



Das schweizerische Erbrecht und die Anknüpfungsregeln in den Nachbarstaaten der Schweiz haben sich über lange Zeit als stabiles Regelwerk erwiesen. Sie boten über mehr als hundert Jahre eine verlässliche Grundlage dafür, Familienvermögen an die nächste Generation weiterzugeben. Doch in dieser Zeit hat sich die Lebenswirklichkeit vieler Menschen verändert: Heute lebt man mobiler, liberaler und in vielfältigeren Familienkonstellationen als vor hundert Jahren. Die Altersvorsorge leisten heute vor allem staatliche und private Pensionskassen, der Generationenvertrag tritt vermehrt in den Hintergrund. Diesen Umständen muss das Erbrecht Rechnung tragen. Der Gesetzgeber ist tätig geworden und hat mehrere Änderungen im nationalen und internationalen Erbrecht unternommen. Weitere Reformen stehen in absehbarer Zeit an. Die Hauptelemente dieses Wandels sind die folgenden:

- Der schweizerische Bundesrat hat dem Parlament einen Gesetzesentwurf vorgelegt, der eine **grundlegende Revision des schweizerischen Erbrechts** zum Inhalt hat. Zu den wesentlichen Änderungen gehört die Reduktion der Pflichtteile für Nachkommen (von heute 75% des Erbteils auf neu 50% des Erbteils). Zudem soll das Pflichtteilsrecht der Eltern entfallen. Beide Änderungen haben zur Folge, dass zukünftige Erblasser mit mehr Freiheit über ihr Vermögen werden verfügen können. Wer in seiner bisherigen Planung seine Kinder oder einzelne davon auf den Pflichtteil gesetzt hat (beispielsweise zur Maximalbegünstigung des Ehegatten), tut gut daran, seine Planungsdokumente zu überprüfen und sicherzustellen, dass sie auch unter Berücksichtigung der neuen Pflichtteilsregeln stimmig sind. Das neue Recht wird nämlich unmittelbar auf alle Todesfälle nach Inkrafttreten Anwendung finden und somit auch Nachlässe erfassen, deren Planungsinstrumente schon vor Jahren erstellt wurden.

- Seit 29. Januar 2019 entfaltet die **Europäische Güterrechtsverordnung** volle Wirksamkeit. Sie bestimmt das auf ehегüterrechtliche Verhältnisse anwendbare Recht und verdrängt bisherige nationale Regeln. Die Europäische Güterrechtsverordnung ist auch im Verhältnis zur Schweiz wichtig: Über ein Drittel der Ehen in der Schweiz weisen grenzüberschreitende Komponenten auf, etwa weil die Ehegatten unterschiedliche Staatsangehörigkeiten haben, aus dem Ausland zugezogen sind oder ihnen Vermögenswerte im Ausland gehören. Die neuen europäischen Regeln zum Güterrecht erlauben jetzt eine Wahl zwischen dem Recht am Lebensmittelpunkt und dem Heimatrecht. Diese Innovation eröffnet in der Schweiz lebenden Ausländern und gemischt-nationalen Ehen die Möglichkeit, die attraktiven Regeln des schweizerischen Güterrechts (Errungenschaftsbeteiligung, Meistbegünstigung des überlebenden Ehegatten) zur Anwendung zu bringen. Die Bedeutung des Ehегüterrechts für das Erbrecht ist dabei kaum zu überschätzen. Denn im Todesfall eines Ehegatten wird zuerst das eheliche Vermögen zwischen dem überlebenden Ehegatten und den Erben des verstorbenen Ehegatten aufgeteilt, bevor der Nachlass selbst verteilt wird. Das Ehегüterrecht kann also die Grösse des Nachlasses erheblich beeinflussen.

- Seit Mitte 2015 ist die **Europäische Erbrechtsverordnung** in Kraft. Sie bringt bei der grenzüberschreitenden Nachlassplanung bedeutende Vorteile mit sich. Bei grenzüberschreitenden Erbfällen kommt es regelmässig zu Kompetenzkonflikten zwischen den Behörden der involvierten Staaten und zu sich widersprechenden Entscheidungen. Die EU hat deshalb mit der Europäischen Erbrechtsverordnung für internationale Nachlasssachen die zwischenstaatliche Zuständigkeit sowie die Anerkennung von ausländischen Rechtsakten geregelt. Sie hat überdies einheitliche Regeln darüber festgelegt, welches Erbrecht jeweils anzuwenden ist. Die Erbrechtsverordnung ermöglicht einerseits in der Schweiz lebenden Europäern



sowie im europäischen Ausland lebenden Schweizern die sichere Wahl ihres Erbrechts (Heimatrecht oder Recht am Ort des Lebensmittelpunkts). Andererseits führt die Erbrechtsverordnung zur Anerkennung des in der Schweiz bewährten Instruments des Erbvertrags im europäischen Ausland, und zwar auch dort, wo man den Erbvertrag bislang nicht kannte oder ihm skeptisch gegenüberstand. Vielfach zeigt sich der Erbvertrag als starkes Instrument für eine einvernehmliche Nachfolgeregelung, insbesondere in Unternehmerfamilien.

- Die europäischen Änderungen haben Folgen für die Schweiz: Der Bundesrat will Kompetenzkonflikte mit den EU-Staaten im Bereich des Erbrechts minimieren und so weitere Rechts- und Planungssicherheit schaffen. Er hat deshalb im Februar 2018 die Vernehmlassung zu einer entsprechenden **Revision des Bundesgesetzes über das Internationale Privatrecht (IPRG)** eröffnet mit dem Ziel, das schweizerische internationale Erbrecht mit der EU-Erbrechtsverordnung abzustimmen.

Für uns als Beraterinnen und Berater wird eine stärkere Vernetzung über die Grenzen und Themenbereiche hinweg immer wichtiger, um unsere Klienten und Kunden in internationalen Themen erfolgreich zu begleiten. Internationalität ist heute zum Normalfall geworden, rein nationale Nachlässe werden immer seltener.

In diesem Leitfaden haben wir den derzeitigen Stand zur schweizerischen und grenzüberschreitenden Nachlass- und Vermögensplanung zusammengetragen. Wir freuen uns, wenn wir Ihnen ein Kompendium an die Hand geben können, das Ihnen eine Hilfe ist, den Überblick zu behalten.

Zürich/Hamburg, im Februar 2019

Tobias Somary

Louise Lutz Sciamanna

Jasper Stallmann

Inhalt

A. Internationales Erbrecht der Schweiz	9
1. Bestehende Abkommen	9
2. Bestimmung der Zuständigkeit und des anwendbaren Erbrechts in internationalen Fällen	10
3. Grundsatz der Nachlassseinheit; Ausnahme der Nachlassspaltung	11
4. Rechtswahlmöglichkeiten	12
5. Anerkennung von ausländischen Entscheidungen, Massnahmen und Dokumenten	13
6. Vorbehalt der schweizerischen öffentlichen Ordnung (<i>Ordre public</i>) und zwingende Anwendung des schweizerischen Rechts	16
7. Gestaltungsmöglichkeiten zur Vermeidung von Kollisionen in Nachlasssachen	17
8. Zusammenwirken von Ehegüterrecht und Erbrecht und international-privatrechtliche Abgrenzungen	18
9. Exkurs: Gemeinschaftliche Testamente von deutschen Erblassern mit letztem Wohnsitz in der Schweiz	19
10. Die Europäische Erbrechtsverordnung (ErbVO)	21
11. Die Europäische Güterrechtsverordnung (GüVO)	30
B. Materielles Erbrecht der Schweiz	40
1. Grundprinzipien des schweizerischen Erbrechts	40
2. Gesetzliche Erbfolge	41
3. Gewillkürte Erbfolge	42
4. Pflichtteilsrecht	63
5. Einfluss des Ehegüterrechts	67
6. Erbrechtsrevision in der Schweiz	69

C. Willensvollstreckung im schweizerischen Recht	74
1. Allgemeines	74
2. Aufgaben, Befugnisse, Ausweis	74
3. Entschädigung des Willensvollstreckers	75
4. Aufsicht	77
D. Schweizer Nachlassverfahren	78
1. Eröffnung des Erbgangs	78
2. Ausschlagung	79
3. Erbenhaftung und deren Beschränkung	79
4. Mitwirkung der Behörden bei der Nachlassabwicklung; Sicherungsmassregeln	80
5. Erbrechtliche Klagen	81
6. Nachweis der Erbfolge	83
7. Auflösung der Erbengemeinschaft	83
Kontakte	86



A. Internationales Erbrecht der Schweiz

1. Bestehende Abkommen

Die Schweiz ist Vertragsstaat des Übereinkommens über das auf die Form letztwilliger Verfügungen anzuwendende Recht vom 5.10.1961 (Haager Testamentsübereinkommen). Art. 93 Abs. 1 des schweizerischen Bundesgesetzes über das Internationale Privatrecht (IPRG) erklärt das Haager Testamentsübereinkommen für anwendbar. Auch Deutschland ist Vertragsstaat des Haager Testamentsübereinkommens. Zwischen der Schweiz und Deutschland bestehen keine Sonderbestimmungen oder dem Haager Testamentsübereinkommen vorrangige Staatsverträge. Aus schweizerischer Sicht sind somit die Kollisionsnormen des IPRG anwendbar.

Das Haager Übereinkommen über die Schaffung eines Systems zur Registrierung von Testamenten vom 16.5.1972 hat die Schweiz nicht ratifiziert.

Am 1.1.2007 ist in der Schweiz das Übereinkommen vom 1.7.1985 über das auf Trusts anzuwendende Recht und über ihre Anerkennung (Haager Trust-Übereinkommen) in Kraft getreten. Dieses Übereinkommen erhöht für alle Beteiligten die Rechtssicherheit im Umgang mit ausländischen Trusts in der Schweiz (zum erbrechtlichen Einsatz von Trusts, vgl. Kapitel B.3.c).

Nicht für das Erbrecht anwendbar ist das Übereinkommen über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen vom 30. Oktober 2007 (Art. 1 Abs. 2 lit. a Lugano-Übereinkommen (LugÜ)). Sofern in Zivil- und Handelssachen allerdings eine erbrechtliche Vorfrage zu beantworten ist, können dennoch die Zuständigkeitsregelungen des LugÜ zur Anwendung kommen.¹

¹ SIEHR, Das Internationale Privatrecht der Schweiz, Zürich 2002, 158.

2. Bestimmung der Zuständigkeit und des anwendbaren Erbrechts in internationalen Fällen

Für das Nachlassverfahren und die erbrechtlichen Streitigkeiten in der Schweiz sind die schweizerischen Gerichte und Behörden am letzten Wohnsitz des Erblassers zuständig. Vorbehalten ist die Zuständigkeit des Staates, der für Grundstücke auf seinem Gebiet die ausschliessliche Zuständigkeit vorsieht (Art. 86 IPRG).

Der Nachlass einer Person mit letztem Wohnsitz in der Schweiz untersteht dem schweizerischen Recht (Art. 90 IPRG). Eine Ausnahme zur grundsätzlichen Anwendbarkeit des schweizerischen materiellen Rechts im Falle der schweizerischen Nachlasszuständigkeit besteht insoweit, als ein Erblasser mit ausländischer Staatsangehörigkeit seinen Nachlass durch letztwillige Verfügung seinem Heimatrecht unterstellen kann (Art. 91 Abs. 2 IPRG; vgl. Kapitel A.4).

Bei internationalen Sachverhalten knüpft die Schweiz also sowohl für die Zuständigkeit als auch für das anwendbare Recht primär am Wohnsitz an. Der für die Anknüpfung relevante Wohnsitzbegriff bestimmt sich dabei nach Art. 20 Abs. 1 lit. a IPRG. Demnach hat eine Person ihren Wohnsitz in dem Staat, in dem sie sich mit der Absicht des dauernden Verbleibens aufhält. Massgebend ist, wo eine Person aufgrund objektiv erkennbarer Umstände den Mittelpunkt ihrer Lebensbeziehungen hat.

Im Unterschied zur schweizerischen Anknüpfung an den Wohnsitz bestimmt die europäische Erbrechtsverordnung die Zuständigkeit und das anwendbare Recht grundsätzlich anhand des letzten gewöhnlichen Aufenthalts des Erblassers. Viele nationale Rechtsordnungen wiederum verweisen auf die Staatsangehörigkeit. Diese unterschiedliche international-privatrechtliche Anknüpfung kann bei der Frage der Zuständigkeit gleichermaßen zu positiven wie negativen Nachlasskonflikten führen (mehrere Gerichte oder kein Gericht betrachtet sich aufgrund ihres Rechts als zuständig). Solche Disharmonien in Bezug auf das anwendbare Recht können häufig durch eine Rechtswahl gelöst werden (vgl. Kapitel A.4).

Wenn schweizerische Gerichte und Behörden mit der Anwendung ausländischen Nachlassrechts befasst sind, stellt sich die Frage nach dem Umfang der Anwendbarkeit dieses berufenen ausländischen Rechts. Das IPRG unterscheidet hierbei zwischen der materiellen Erbfolge (Erbstatut) und dem verfahrensrechtlichen Erbgang (Eröffnungsstatut). Während sich die Erbfolge nach dem materiellen (angewählten) Recht bestimmt, richtet sich das Verfahren zur Nachlassabwicklung nach dem Recht am Ort der zuständigen Behörde (*lex fori*). Daraus kann eine Spaltung zwischen

materiellem Recht und Verfahrensrecht resultieren, insbesondere wenn ein in der Schweiz lebender Ausländer seinen Nachlass seinem Heimatrecht unterstellt hat.²

Die Abgrenzung zwischen Eröffnungs- und Erbstatut kann sich im Einzelfall als schwierig erweisen. Zum Erbstatut gehören beispielsweise Fragen, wie der Bestand und der Wert des Nachlasses, die Berechtigung am Nachlass, die Berechnung der Erbanteile, die Enterbung und das Pflichtteilsrecht, die Modalitäten des Erwerbs der Erbschaft, das Schicksal der Nachlassschulden, die Auskunftsrechte der Erben, der Inhalt und die materiellen Wirkungen einer Willensvollstreckung (Testamentsvollstreckung), die Voraussetzungen und Wirkungen des Erbscheins sowie die Voraussetzungen und Wirkungen erbrechtlicher Klagen. Zum Eröffnungsstatut hingegen gehören die Rechtsfragen um Verfahrensschritte, wie die Eröffnung des Erbgangs (Testamentseröffnung), die Ausstellung des Erbscheins, die Nachlassverwaltung, etwaige Liquidationshandlungen und formelle Aspekte der Willensvollstreckung.

3. Grundsatz der Nachlassseinheit; Ausnahme der Nachlassspaltung

Das schweizerische IPRG folgt dem Grundsatz der Nachlassseinheit. Dieser Grundsatz besagt, dass das anwendbare Erbrecht den ganzen weltweiten Nachlass regelt, d. h. dass alle Nachlassgegenstände (Mobilien und Immobilien) ohne Rücksicht auf den Lageort nach einer Rechtsordnung vererbt werden.

Das Prinzip der Nachlassseinheit wird im IPRG ausnahmsweise dann durchbrochen, wenn ein ausländischer Staat für auf seinem Staatsgebiet belegene Grundstücke seine ausschliessliche Zuständigkeit vorsieht und seine eigene Rechtsordnung anwendet (Art. 86 Abs. 2 IPRG). In solchen Fällen kommt es zu einer Nachlassspaltung: Die Grundstücke werden nach dem Belegenheitsrecht und die übrigen Vermögenswerte nach dem Wohnsitz- oder Heimatrecht vererbt.

Praxishinweis:

Befürchten sich ausländische Grundstücke im Vermögen des zukünftigen Erblassers, ist eine sorgfältige Nachlassplanung unter Einbindung von Rechtsberatern vor Ort unumgänglich.

² ZK IPRG-HEINI, 3. Aufl., Zürich 2018, Art. 92 N 2 ff.

4. Rechtswahlmöglichkeiten

In der Schweiz lebende Ausländer können den Nachlass einem ihrer Heimatrechte unterstellen (Art. 90 Abs. 2 IPRG). Zwischen mehreren Heimatrechten besteht Wahlfreiheit, allerdings nicht für Schweizer Doppelbürger.³

Die Entscheidung darüber, welches Recht auf den Nachlass anwendbar sein soll, ist von verschiedenen Faktoren abhängig. Voraussetzung einer Rechtswahl ist, dass der Erblasser nicht bereits einen Erbvertrag mit Rechtswahl geschlossen hat und ihm insoweit die Hände gebunden sind. Inhaltlich können den Erblasser spezifische Vorzüge der jeweiligen Rechtsordnung dazu bewegen, diese auf seinen Nachlass anwendbar zu erklären. Sofern das Heimatrecht dem Erblasser eine grössere Verfügungsfreiheit (z. B. keine oder kleinere Pflichtteilsquoten) oder andere Verfügungsarten (z. B. *testamentary trust*) zubilligt, kann eine Rechtswahl zum Heimatrecht sinnvoll sein. Einer besonderen Aufmerksamkeit bei der Rechtswahlberatung bedürfen die Unterschiede der Rechtsordnungen in Bezug auf die Höhe der Pflichtteilsquoten, die erbrechtlichen Gestaltungsmöglichkeiten und die Besonderheiten in der Bestellung eines Willens- bzw. Testamentsvollstreckers.

Die Rechtswahl muss sich deutlich aus einer formgültigen Verfügung von Todes wegen ergeben. Möglich (aber wegen der Unsicherheiten nicht zu empfehlen) ist grundsätzlich auch eine implizite Rechtswahl. Sie setzt voraus, dass der Wortlaut der Testamentsurkunde genügend Anhaltspunkte dafür enthält, dass die Anwendung eines bestimmten Rechts der Wille des Testators war.⁴

Praxishinweis:

Durch eine Rechtswahl kann ein Widerstreit zwischen den Wohnsitz- und Staatsangehörigkeitsprinzipien im internationalen Privatrecht vermieden werden.

Personen, die sich aufgrund von Arbeit oder Familie zwischen mehreren Ländern bewegen, haben oftmals keinen eindeutig feststellbaren letzten Wohnsitz oder letzten gewöhnlichen Aufenthalt. Eine Rechtswahl schafft hier Klarheit.

³ BSK IPRG-SCHNYDER/LIATOWITSCH, 3. Aufl., Basel 2013, Art. 90 N 22.

⁴ BGE 125 III 35 ff.

5. Anerkennung von ausländischen Entscheidungen, Massnahmen und Dokumenten

Ausländische Entscheidungen, Massnahmen oder Urkunden, die einen Nachlass betreffen, können in der Schweiz anerkannt werden. Die einschlägigen rechtlichen Anerkennungsregeln beziehen sich aber nur auf Akte, die auf einem förmlichen Verfahren beruhen (Art. 25-29 sowie Art. 96 IPRG). Die Schweiz ist bezüglich ausländischer Nachlassurkunden und Nachlassdokumente anerkennungsfreundlich. Anerkennungsfähig sind nicht nur Entscheidungen von ausländischen Gerichten und Verwaltungsbehörden, sondern auch ausländische Urkunden (z. B. Erbscheine, Testamentsvollstreckerzeugnisse), Massnahmen (hier vor allem Anordnungen der nichtstreitigen Gerichtsbarkeit) sowie Rechte aus einem im Ausland eröffneten Nachlass (z. B. Eigentums-, Besitz- oder Forderungsrechte).

Urkunden und Entscheidungen, welche z. B. in Deutschland getroffen, ausgestellt oder festgestellt worden sind, können in der Schweiz anerkannt werden, wenn der Erblasser seinen letzten Wohnsitz in Deutschland hatte oder deutsches Recht gewählt hat oder wenn die Urkunden und Entscheidungen in Deutschland selbst anerkannt werden. Grundsätzlich gilt für die Schweiz auch hier die Wohnsitzzuständigkeit. Das heisst, dass Entscheidungen, Massnahmen und Urkunden im Zusammenhang mit einem Nachlass, der im Staat des letzten Wohnsitzes des Erblassers abgewickelt wurde, grundsätzlich anerkannt werden (Art. 96 Abs. 1 lit. a IPRG). Das Gleiche gilt für Akte, die im Staat, dessen Recht gewählt wurde, getroffen, ausgestellt oder festgestellt wurden. Schliesslich sind Nachlassakte aus Drittländern anerkennungsfähig, sofern sie durch den Wohnsitzstaat oder den Staat des gewählten Rechts anerkannt werden. Für Grundstücke gilt zudem die Regel, dass Entscheidungen und Dokumente aus dem Belegenheitsstaat anerkannt werden (Art. 96 Abs. 1 lit. b IPRG).

Obige Regeln beziehen sich auf die indirekte Zuständigkeit für Nachlassfragen (auch als Anerkennungszuständigkeit bezeichnet). Zusätzlich kommen die allgemeinen Anerkennungs Voraussetzungen (Art. 25 ff. IPRG) zur Anwendung, die sinngemäss auch für gerichtliche Vergleiche und Entscheide im Rahmen der freiwilligen Gerichtsbarkeit gelten. Zu den Anerkennungs Voraussetzungen gehört, dass gegen die Entscheidung kein ordentliches Rechtsmittel mehr geltend gemacht werden kann und dass kein Verweigerungsgrund vorliegt. Die Anerkennung kann verweigert werden, wenn die ausländische Entscheidung mit der schweizerischen öffentlichen Ordnung (*Ordre public*, vgl. dazu Kapitel A.6) unvereinbar ist oder die Grundsätze eines ordnungsgemässen rechtsförmlichen Verfahrens nicht eingehalten wurden. Sind die Anerkennungs Voraussetzungen erfüllt, darf die Entscheidung in der Sache nicht nachgeprüft werden (Art. 27 IPRG).



a. Beispiel I: Anerkennung deutscher Gerichtsurteile

Ein deutsches Gerichtsurteil, das auf eine Erbschafts-, Teilungs-, Herabsetzungs- oder eine ähnliche Klage hin ergangen ist, kann in der Schweiz anerkannt werden, wenn die örtliche Anerkennungszuständigkeit (vgl. Kapitel A.5) und die allgemeinen Anerkennungsvoraussetzungen des IPRG gegeben sind.

Aus der Regel über die Anerkennungszuständigkeit (Art. 96 Abs. 1 IPRG) können sich Zuständigkeitskonkurrenzen ergeben, wenn etwa mehrere ausländische Gerichtsstände in der Schweiz anerkannt werden oder ein Konflikt zwischen in- und ausländischer Zuständigkeit entsteht. Die einzige Regelung zur Auflösung eines solchen Konflikts findet sich in Art. 96 Abs. 2 IPRG: Beansprucht ein Staat für die in seinem Gebiet liegenden Grundstücke des Erblassers die ausschliessliche Zuständigkeit, so werden nur dessen Entscheidungen, Massnahmen und Urkunden anerkannt.

b. Beispiel II: Anerkennung von Massnahmen deutscher Behörden und Gerichte

Nach vorstehenden Regeln können auch Massnahmen ausländischer Behörden und Gerichte anerkannt werden. Hierzu zählen beispielsweise die Anordnung der Inventaraufnahme, die amtliche Verwaltung oder auch die Testamentseröffnung sowie die Bestellung eines Erbschaftsverwalters. Es werden auch Sicherungsmassnahmen von der Schweiz anerkannt, wenn sie von den Gerichten oder Behörden des Staates angeordnet wurden, in dem Vermögen des Erblassers belegen ist.

c. Beispiel III: Anerkennung deutscher Erbscheine und Testamentsvollstreckerzeugnisse

Der Erbschein und der urkundliche Ausweis eines im Ausland ernannten Willensvollstreckers fallen unter den gesetzlichen Begriff der Urkunden. Die vom Erben oder Erbenvertreter angerufene schweizerische Behörde kann selbst vorfrageweise über die Anerkennung des Legitimationsausweises entscheiden, ohne ein besonderes Exequaturverfahren (Anerkennungsverfahren) durchführen zu müssen.

Praxishinweis:

Im Privatverkehr (z. B. mit Banken oder Versicherungen) gilt Folgendes: Legen die Erben einer Bank den ausländischen Erbschein vor, so kann sich diese damit begnügen. Das schweizerische Bundesamt für Justiz bietet auf seiner Webseite⁵ eine hilfreiche Übersicht über ausländische Erbscheine an. Für zahlreiche Länder ist ersichtlich, welche Zeugnisse erhältlich sind und ob diese Zeugnisse namentlich für den schweizerischen Grundbuchverkehr geeignet erscheinen. In der Praxis orientieren sich aber auch viele Private (z. B. Banken) an dieser Liste. Ist die Gültigkeit oder die Tauglichkeit der ausländischen Dokumente unklar oder strittig, ist über die Anerkennungsfähigkeit in einem gerichtlichen Verfahren zu entscheiden (sog. Exequaturverfahren).

6. Vorbehalt der schweizerischen öffentlichen Ordnung (*Ordre public*) und zwingende Anwendung des schweizerischen Rechts

Die Anwendung von Bestimmungen eines ausländischen Rechts ist ausgeschlossen, wenn sie fundamentalen Kernprinzipien der schweizerischen Rechtsordnung, dem sogenannten *Ordre public*, zuwiderläuft (Art. 17 IPRG) oder wenn die Anwendung schweizerischen Rechts zwingend ist (Art. 18 IPRG).

Der Vorbehalt des *Ordre public* kommt im Erbrecht selten zur Anwendung. Das Bundesgericht hat in diesem Zusammenhang wiederholt festgehalten, dass die Berufung eines ausländischen Rechts, das keinen Pflichtteilsschutz kennt, dem schweizerischen *Ordre public* nicht zuwiderläuft und daher zuzulassen ist.⁶

Wichtiger für den erbrechtlichen Bereich hingegen sind die zwingend anzuwendenden Normen des schweizerischen Rechts, welche unabhängig von dem durch das IPRG als anwendbar bezeichneten Recht zur Anwendung gelangen (Art. 18 IPRG; sog. *loi d'application immédiate*). Hierzu zählen etwa die Bestimmungen über die Beschränkung des Erwerbs von Grundstücken durch Ausländer (s. nachfolgend).

⁵ Bundesamt für Justiz, Ausländische Erbscheine als Ausweis für Eintragungen im schweizerischen Grundbuch, Bern, November 2001, <https://www.bj.admin.ch/dam/data/bj/wirtschaft/grundbuch/erbscheine-d.pdf>, besucht am 14. Januar 2019.

⁶ BGE 102 II 136, 139 E. 3; BGE 72 III 100, 104 E. 2.

Gemäss Bundesgericht⁷ ist das Verbot von Fideikommissen und reinen Unterhaltungsstiftungen nach Art. 335 Abs. 2 ZGB keine *loi d'application immédiate*.

Der Erwerb und die Veräusserung von schweizerischen Immobilien durch Ausländer ist durch das Bundesgesetz über den Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland (Bewilligungsgesetz, auch "Lex Friedrich" oder "Lex Koller" genannt) stark eingeschränkt. Danach ist für den Erwerb von Grundstücken in der Schweiz durch Ausländer in der Regel eine besondere Bewilligung erforderlich. Bewilligungen werden sehr restriktiv erteilt. Der Bewilligungspflicht unterstehen Staatsangehörige der EU- und EFTA-Staaten, die ihren Wohnsitz nicht in der Schweiz haben, Staatsangehörige anderer Staaten ohne Niederlassungsbewilligung in der Schweiz sowie ausländisch beherrschte Gesellschaften. Aufgrund des Personenfreizügigkeitsabkommens zwischen der EU und der Schweiz ist diese Regelung für EU- und EFTA-Bürger weitgehend gelockert. Nicht mehr bewilligungspflichtig ist danach der Erwerb von Grundstücken oder Liegenschaften durch EU-Bürger, sofern sie ihren tatsächlichen und rechtlichen Wohnsitz in der Schweiz haben. Generell nicht bewilligungspflichtig ist der Erwerb von Grundstücken und Liegenschaften, die der Ausübung einer wirtschaftlichen Tätigkeit dienen (so genannte Betriebsstätten-Grundstücke). Wenn ausländische gesetzliche Erben eine Immobilie in der Schweiz erben, besteht grundsätzlich keine Bewilligungspflicht (die Definition der gesetzlichen Erben folgt dabei jedoch dem schweizerischen materiellen Recht, vgl. Kapitel B.2). Eingesetzten Erben oder Vermächtnisnehmern, die nicht zu den bewilligungsbefreiten gesetzlichen Erben gehören und keinen anderen Bewilligungsgrund geltend machen können, wird eine Erwerbsbewilligung mit der Auflage erteilt, das Grundstück innerhalb von zwei Jahren zu veräussern.

7. Gestaltungsmöglichkeiten zur Vermeidung von Kollisionen in Nachlasssachen

Da das schweizerische Recht die Zuständigkeit und das Erbstatut grundsätzlich am Wohnsitz des Erblassers anknüpft und der Wohnsitz jederzeit verlegt werden kann, ist die Nachlassplanung bei einem grenzüberschreitenden Umzug stets zu überdenken. Die Zuständigkeit und das anwendbare Recht lassen sich im Bereich des Erbrechts damit nicht allgemeingültig fixieren.

Die Rechtswahl als zentrales Instrument der Nachlassplanung in internationalen Sachverhalten wurde bereits oben erläutert (vgl. Kapitel A.4).

⁷ BGE 135 III 614, 622 E. 4.3.3.

Es empfiehlt sich zudem, der Annahme eines mehrfachen Wohnsitzes oder gewöhnlichen Aufenthalts vorzubeugen, um Zuständigkeitskonflikte zu verhindern. Insbesondere bei Sachverhalten mit Bezug zum angelsächsischen Recht besteht die Gefahr der Annahme eines mehrfachen Wohnsitzes, wenn der Erblasser umgezogen ist. Das Konfliktpotenzial beruht auf der Diskrepanz zwischen dem Wohnsitzbegriff nach schweizerischem Recht und dem Begriff des *domicile* im angelsächsischen Rechtsraum.

Zuständigkeitskonflikte können im Einzelfall faktisch entschärft werden, indem das gesamte Vermögen in den Wohnsitzstaat transferiert wird und die Erbschaft dann vollständig an einem Ort abgewickelt werden kann.

8. Zusammenwirken von Ehegüterrecht und Erbrecht und international-privatrechtliche Abgrenzungen

Ein oft vergessenes Thema in der internationalen Nachlassplanung ist das eheliche Güterrecht. Gerade im Verhältnis zwischen Deutschland und der Schweiz ist das Güterrecht aber ein sehr wichtiges Thema. Im deutschen Recht ist der Umfang des gesetzlichen Ehegattenerbrechts vom Güterstand abhängig. Die güterrechtliche Auseinandersetzung geht im gesetzlichen Regelfall im Erbrecht des Ehegatten auf. Demgegenüber sind im schweizerischen Recht die ehегüterrechtliche und die erbrechtliche Auseinandersetzung stets voneinander zu trennen. Für die Betroffenen bringt die Übersiedlung von Deutschland in die Schweiz (oder umgekehrt) insbesondere in Bezug auf die ehегüterrechtliche Situation somit verschiedene, rechtlich nicht zu unterschätzende Fragen mit sich.

Verlegen deutsche Ehegatten ihren Wohnsitz in die Schweiz, stellt sich die Frage, welches Recht fortan auf ihre ehегüterrechtlichen Verhältnisse Anwendung findet. Aus schweizerischer Sicht sind zwei Konstellationen zu unterscheiden:

- Haben die Ehegatten vor dem Zuzug in die Schweiz bereits einen Ehevertrag geschlossen oder schliessen sie im Hinblick auf die Wohnsitzverlegung einen solchen ab, kommt grundsätzlich das darin gewählte Recht zur Anwendung. Der Güterstand wird damit mittels der Vereinbarung perpetuiert und gilt auch nach der Übersiedlung in die Schweiz (Art. 52 und Art. 55 Abs. 2 IPRG).
- Regeln hingegen die Ehegatten nichts, so ist aus schweizerischer Sicht grundsätzlich das Recht des neuen Wohnsitzstaates, d. h. schweizerisches Ehegüterrecht, rückwirkend auf den Zeitpunkt der Eheschliessung anwendbar (Art. 55 Abs. 1 IPRG). Aus schweizerischer Sicht ändert sich also das anwendbare

Ehegüterrecht (von Gesetzes wegen und ohne Zutun der Eheleute) durch Umzug in ein anderes Land.

Die Rückwirkung des schweizerischen Ehegüterrechts führt insbesondere mit Blick auf die beschränkte Kompatibilität der Güterstände des deutschen und schweizerischen Rechts zu Klärungsbedarf. Entscheiden sich die Ehegatten gegen eine rückwirkende Anwendung des schweizerischen Ehegüterrechts und besteht zwischen ihnen noch kein Ehevertrag, müssen sie die Rückwirkung durch schriftliche Vereinbarung ausschliessen oder aber einen Ehevertrag abschliessen (Art. 55 IPRG).

Eine umsichtige Nachlassplanung für die Zeit nach dem Umzug von einem Land ins andere, allenfalls unter Berücksichtigung einer möglichen späteren Rückkehr ins Ursprungsland, bedarf einer Koordination der ehегüter- und erbrechtlichen Regelungen. Insbesondere ist dabei die Grundsatzentscheidung für ein anwendbares Recht zu treffen. Es geht also darum, ob die deutschen Ehegatten in der Schweiz ihre ehегüter- und erbrechtlichen Angelegenheiten dem deutschen oder dem schweizerischen Recht unterstellen wollen.

Am 28. Juli 2016 ist die Europäische Güterrechtsverordnung⁸ verabschiedet worden (zur Europäischen Güterrechtsverordnung vgl. Kapitel A.11). Sie trat am 29. Januar 2019 (vgl. Art. 70 der Verordnung) in Kraft. Im Rahmen einer sorgfältigen ehегüter- und erbrechtlichen Planung war die Verordnung bereits im Vorfeld miteinzubeziehen. Heute ist ihre Berücksichtigung unverzichtbar. Ganz wesentlich sind die Rechtswahlmöglichkeiten, die die Verordnung den Ehegatten in Bezug auf das international anwendbare Ehegüterrecht offeriert.

9. Exkurs: Gemeinschaftliche Testamente von deutschen Erblässern mit letztem Wohnsitz in der Schweiz

Gemeinschaftliche Testamente sind Testamente, die Eheleute gemeinsam errichten. Sie sind nach schweizerischem Recht unzulässig (im Einzelnen dazu später vgl. Praxishinweis zu Kapitel B.3.b.aa). In Deutschland ist das gemeinschaftliche Testament ein beliebtes und weit verbreitetes erbrechtliches Institut. Weil viele deutsche Staatsbürger in der Schweiz leben, stellt sich häufig die Frage, wie mit gemeinschaftlichen Testamenten deutscher Ehegatten in der Schweiz umzugehen ist.

⁸ Verordnung (EU) Nr. 1103/2016 vom 24. Juni 2016 zur Durchführung einer verstärkten Zusammenarbeit im Bereich der Zuständigkeit, des anzuwendenden Rechts und der Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Fragen des ehelichen Güterstands.



Das schweizerische IPRG verweist für die Anerkennung ausländischer Testamente auf das Haager Testamentsübereinkommen. Eine letztwillige Verfügung ist danach hinsichtlich ihrer Form unter anderem dann gültig, wenn die Formvorschriften des innerstaatlichen Rechts gewahrt sind, und zwar (i) desjenigen am Ort der Errichtung der letztwilligen Verfügung oder (ii) desjenigen Staates, dessen Staatsangehörigkeit der Erblasser im Zeitpunkt der Errichtung der letztwilligen Verfügung oder im Zeitpunkt seines Todes innehatte. Das Übereinkommen ist auch auf die Form letztwilliger Verfügungen anzuwenden, die zwei oder mehrere Personen in derselben Urkunde errichtet haben, also auch auf gemeinschaftliche Testamente und Erbverträge (vgl. Art. 95 Abs. 4 IPRG). Inhaltlich ist das Testament anerkennungsfähig, wenn es dem Wohnsitzrecht der beiden Testatoren zur Zeit der Verfügung (hier: Wohnsitz in Deutschland) oder dem von ihnen gemeinsam gewählten (deutschen) Recht entspricht.

Im Ergebnis sind daher gemeinschaftliche Testamente von deutschen Staatsangehörigen mit letztem Wohnsitz in der Schweiz in aller Regel gültig. Voraussetzung dafür ist, dass das gemeinschaftliche Testament in Deutschland errichtet worden ist und/oder eine Rechtswahl zugunsten des deutschen Rechts enthält.

Wenn aber Veränderungen in der Beziehungs-, Wohnsitz- oder Vermögensstruktur eine Veränderung der Nachlassplanung wünschenswert oder notwendig machen, nachdem ein deutsches Ehepaar in die Schweiz gezogen ist, ist Umsicht geboten. Eine Ergänzung, Anpassung oder Neufassung der letztwilligen Verfügung – so sie denn überhaupt weiterhin in der Form des gemeinschaftlichen Testaments erfolgen soll – muss sämtliche materiellen und formellen Kriterien des anwendbaren Erbrechts und der international-privatrechtlichen Regeln erfüllen, damit das Testament weiterhin Wirksamkeit entfaltet.

10. Die Europäische Erbrechtsverordnung (ErbVO)⁹

a. Einführung

Am 16. August 2012 ist die ErbVO verabschiedet worden, seit dem 17. August 2015 ist sie in Kraft. Die Verordnung hat das Ziel, Nachlasskonflikte und Nachlassspaltungen innerhalb des europäischen Raums zu vermeiden und damit dem Grundsatz der Personenfreizügigkeit auch im Erbrecht Rechnung zu tragen. Eine Behörde soll international zuständig sein und den Nachlass einheitlich nach einer Rechtsordnung abwickeln.

⁹ Verordnung (EU) Nr. 650/2012 vom 4. Juli 2012 über die Zuständigkeit, das anwendbare Recht, die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen und die Annahme und Vollstreckung öffentlicher Urkunden in Erbsachen sowie zur Einführung eines Europäischen Nachlasszeugnisses.

Zentrale Bedeutung für die internationale Zuständigkeit und das anwendbare Erbrecht kommt nach der Verordnung dem "letzten gewöhnlichen Aufenthalt" des Erblassers zu. Er ist das zentrale Anknüpfungsmoment für das anwendbare formelle und materielle Erbrecht. Eine weitere Neuerung liegt in der (eingeschränkten) Rechtswahlmöglichkeit zugunsten des Rechts der Staatsangehörigkeit, die der Erblasser im Errichtungs- oder Todeszeitpunkt innehatte. Schliesslich führt die ErbVO das "europäische Nachlasszeugnis" ein. Dabei handelt es sich um ein einheitliches Dokument, das die Erben- und/oder die Testamentsvollstreckerstellung im gesamten Geltungsbereich der Verordnung ausweist.

b. Zeitliche Geltung der ErbVO

Die Verordnung findet auf die Rechtsnachfolge von Personen Anwendung, die am 17. August 2015 oder danach verstorben sind. Sie gilt in allen EU-Mitgliedstaaten, ausgenommen (derzeit) das Vereinigte Königreich, Irland und Dänemark.

c. Zuständigkeit und anwendbares Erbrecht

Die ErbVO regelt kein einheitliches Erbrecht der EU-Staaten; sie bestimmt nur, wessen Staates Erbrecht materiell und verfahrensrechtlich zur Anwendung kommt. Materielle erbrechtliche Regelungen enthält die Verordnung damit nicht. Es handelt sich ausschliesslich um Vorschriften zum internationalen Privatrecht.

Gemäss Art. 4 ErbVO sind die Gerichte des Mitgliedstaates zuständig, in dem der Erblasser im Zeitpunkt seines Todes seinen gewöhnlichen Aufenthalt hatte. Hatte der Erblasser seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Zeitpunkt seines Todes nicht in einem Mitgliedstaat, sondern in einem Drittstaat (z. B. in der Schweiz oder in England), stellt die ErbVO einen subsidiären Gerichtsstand zur Verfügung, sofern sich Vermögenswerte in einem Mitgliedstaat befinden (vgl. Art. 10 Abs. 1 ErbVO: weltweite Zuständigkeit; Art. 10 Abs. 2 ErbVO: beschränkte Zuständigkeit in Bezug auf die sich im Mitgliedstaat befindenden Vermögenswerte).

Auch für die Bestimmung des anwendbaren Rechts stellt die ErbVO massgeblich auf den letzten gewöhnlichen Aufenthalt ab: Die gesamte Rechtsnachfolge von Todes wegen unterliegt dem Recht des Staats (auch eines Nicht-Mitgliedstaates), in dem der Erblasser im Todeszeitpunkt seinen gewöhnlichen Aufenthalt hatte (Art. 21 Abs. 1 ErbVO; ähnlich Art. 90 Abs. 1 IPRG, wobei das IPRG auf den letzten Wohnsitz verweist).

Der Bestimmung des gewöhnlichen Aufenthaltes kommt für die Anwendung der ErbVO und der Gestaltungsansätze für die Beratungspraxis weitreichende Bedeutung zu.

Beispiel 1:

Deutscher Staatsangehöriger mit gewöhnlichem Aufenthalt in Frankreich verstirbt in Deutschland: Nach Art. 4 ErbVO sind die französischen Gerichte zuständig und wenden gemäss Art. 21 ErbVO für die gesamte Rechtsnachfolge von Todes wegen französisches Erbrecht an.

Beispiel 2:

Deutscher Staatsangehöriger mit gewöhnlichem Aufenthalt auf Mallorca stirbt in Deutschland: Nach Art. 4 ErbVO sind grundsätzlich die spanischen Gerichte zuständig, und nach Art. 21 ErbVO unterliegt die gesamte Rechtsnachfolge von Todes wegen dem spanischen Recht. Weiterhin kommt gemäss Art. 36 ErbVO das interlokale Kollisionsrecht Spaniens zur Anwendung. Dieses Foralrecht beruft in Art. 13 CC-Spanien letztlich das Erbrecht der Balearen zur Anwendung.

aa. Begriffsbestimmung

Die ErbVO enthält keine Legaldefinition des "gewöhnlichen Aufenthalts". Bei der Bestimmung des gewöhnlichen Aufenthalts soll die mit der Erbsache befasste Behörde eine Gesamtbeurteilung der Lebensumstände des Erblassers in den Jahren vor seinem Tod und im Zeitpunkt seines Todes vornehmen und dabei alle relevanten Tatsachen berücksichtigen, insbesondere die Dauer und die Regelmässigkeit des Aufenthalts des Erblassers in dem betreffenden Staat sowie die damit zusammenhängenden (sozialen, familiären und kulturellen) Umstände und Gründe.

Zu beachten ist, dass der gewöhnliche Aufenthalt nicht deckungsgleich ist mit dem im Schweizer IPRG in Erbsachen gebräuchlichen Anknüpfungskriterium "Wohnsitz", und schon gar nicht mit dem angelsächsischen "*domicile*".

bb. Regel-Ausnahme-Verhältnis

Ergibt sich im Einzelfall, dass der Erblasser im Todeszeitpunkt eine offensichtlich engere Verbindung zu einem anderen Staat hatte als zu dem seines gewöhnlichen Aufenthalts, ist nach Art. 21 Abs. 2 ErbVO das Recht dieses Staats anzuwenden. Dabei handelt es sich um eine Rückausnahme von der Regelanknüpfung der ErbVO.

cc. Universelle Anwendung und Grundsatz der Nachlass einheit

Das nach der ErbVO bezeichnete Recht ist auch dann anwendbar, wenn es nicht das Recht eines Mitgliedstaates ist. Zudem gilt das anzuwendende Recht für den gesamten Nachlass, unabhängig davon, wo sich die Nachlassgegenstände befinden und ob es sich um bewegliche oder unbewegliche Vermögenswerte handelt. Für

europäische Staaten, die bislang namentlich für Grundstücke nationalstaatliche *Lex-rei-sitae*-Regelungen (Beispiel: Art. 3 Abs. 2 CC-Frankreich) kannten, führt die ErbVO insoweit zu einem grundlegenden Systemwechsel vom Prinzip der Nachlassspaltung zum Grundsatz der Nachlassseinheit.

Beispiel:

Unterstellt ein Schweizer Bürger mit letztem Aufenthalt in Frankreich seinen Nachlass seinem schweizerischen Heimatrecht (Art. 22 Abs. 1 ErbVO), werden die französischen Behörden/Gerichte zuständig sein (Art. 4 ErbVO) und namentlich auch in Bezug auf die Vererbung von französischen Grundstücken schweizerisches Erbrecht anwenden (Art. 20 ErbVO).

dd. Ordre public

Art. 35 ErbVO enthält einen *Ordre-public*-Vorbehalt, wonach eine Vorschrift des nach der Verordnung bezeichneten Rechts eines Staats nur versagt werden darf, wenn ihre Anwendung mit der öffentlichen Ordnung des Staates des angerufenen Gerichts offensichtlich unvereinbar ist. Noch nicht vollständig geklärt ist, inwieweit Art. 35 ErbVO einem Pflichtteilsberechtigten Schutz gewährt. In einer früheren Fassung enthielt Art. 27 ErbVO-E (jetzt Art. 35 ErbVO) einen Abs. 2, der die allgemeine Vorbehaltsklausel des Abs. 1 für das Pflichtteilsrecht erheblich einschränkte. Diese Regelung wurde in die endgültige Fassung nicht übernommen. Daraus könnte der Schluss gezogen werden, dass das Pflichtteilsrecht im Forumstaat weitgehend unangetastet bleiben soll. Die Anknüpfungsregelungen und Rechtswahlmöglichkeiten der ErbVO stehen für sich. Nach anderer Ansicht soll trotz Streichung das Pflichtteilsrecht des Forumstaats grundsätzlich keinen Vorrang gegenüber dem Erbstatut haben, selbst wenn nach dem Erbstatut den nahen Angehörigen gar kein Pflichtteil zusteht. Dies kann mit Blick auf die bisherige deutsche Rechtsprechung (BVerfGE 112, 332) fraglich erscheinen. Denn Art. 14 Abs. 1 S. 1 Grundgesetz (GG) gewährleistet eine grundsätzlich unentziehbare und bedarfsunabhängige wirtschaftliche Mindestbeteiligung der Erben am Nachlass. Die Rechtslage ist nach wie vor umstritten.

Praxishinweis:

Derzeit lässt sich noch nicht rechtssicher absehen, ob Pflichtteilsreduzierungen oder -ausschlüsse z. B. durch Wahl des Heimatrechts möglich sind. Der Wortlaut der ErbVO spricht dafür. Die schweizerische Rechtsprechung und Teile der deutschen Rechtsprechung ebenso. Eine verfassungsrechtliche Klärung hat es in Deutschland noch nicht gegeben. Es gilt auch insoweit der Anwendungsvorrang des Europarechts bis zu einer verfassungsrechtlichen Intervention (nach den Grundsätzen der "Solange-Rechtsprechung" des Bundesverfassungsgerichts).

ee. Drittstaatenbezug

Rück- und Weiterverweisungen kommen nach Art. 34 ErbVO nur noch bei Verweisung in das Recht eines Drittstaats in Betracht (zu diesen gehören auch das Recht des Vereinten Königreichs, Irlands oder Dänemarks). Nach Art. 34 Abs. 1 ErbVO sind die Verweisungen der ErbVO partielle Gesamtverweisungen, schliessen also das internationale Privatrecht (IPR) des Zielstaates nur mit ein, wenn der Zielstaat auf das Recht eines Mitgliedstaats weiterverweist oder auf dasjenige Recht eines anderen Drittstaates, der jedoch die Verweisung annimmt.

Beispiel 1 (Verweisung mit Annahme des Drittstaats):

Deutscher Staatsbürger mit gewöhnlichem Aufenthalt in der Schweiz und Vermögenswerten in Deutschland stirbt in Deutschland: Nach Art. 20 in Verbindung mit Art. 21 Abs. 1 ErbVO unterliegt die gesamte Rechtsnachfolge von Todes wegen dem schweizerischen Recht. Gemäss Art. 20 ErbVO ist das bezeichnete Recht auch dann anzuwenden, wenn es das Recht eines Drittstaates ist (Art. 20 ErbVO: sog. universelle Anwendung). Nach Art. 90 Abs. 1 IPRG knüpft das schweizerische IPRG ebenfalls an den Wohnsitz an.

Beispiel 2 (Rückverweisung):

Deutscher Staatsbürger mit gewöhnlichem Aufenthalt in der Türkei und Vermögenswerten in Deutschland stirbt in Deutschland: Nach Art. 20 in Verbindung mit Art. 21 Abs. 1 ErbVO unterliegt die gesamte Rechtsnachfolge von Todes wegen dem türkischen Recht. Als Drittstaat wird jedoch nicht automatisch auf das türkische Sachrecht verwiesen. Gemäss Art. 34 Abs. 1 lit. a ErbVO ist auch das internationale Privatrecht der Türkei und damit eine mögliche Rück- oder Weiterverweisung zu beachten, falls diese auf das Recht eines Mitgliedstaats zurückverweist. Dies ist bei der Türkei der Fall. Art. 22 des türkischen IPRG knüpft für die Rechtsnachfolge von Todes wegen an das Heimatrecht des Erblassers an und verweist damit auf deutsches Recht zurück.



d. Rechtswahlmöglichkeiten

Art. 22 Abs. 1 ErbVO gewährt eine eingeschränkte Rechtswahlmöglichkeit. Danach kann der Erblasser das Recht des Staates wählen, dem er im Zeitpunkt der Rechtswahl oder im Zeitpunkt seines Todes angehört. Ein Wechsel der Staatsangehörigkeit nach der Wahl berührt deren Wirksamkeit nicht.

Bei mehrfacher Staatsangehörigkeit gestattet Art. 22 Abs. 1 Abs. 2 ErbVO die freie Wahl zwischen diesen Rechtsordnungen. Die Wahl kann nach Abs. 2 ausdrücklich oder konkludent erfolgen und muss die Form einer Verfügung von Todes wegen einhalten.

Die Wirksamkeit dieser Verfügung bestimmt sich dabei unmittelbar nach dem gewählten Recht selbst (Art. 22 Abs. 3 ErbVO).

Praxishinweis:

Bei der Nachfolgeplanung ist stets zu prüfen, ob das Recht des "Wohnstaats" zu den gewünschten Rechtsfolgen führt. Nicht zuletzt ist zu beachten, ob die Erben sich mit einer für sie fremden Rechtsordnung befassen wollen.

e. Das auf Verfügungen von Todes wegen anwendbare Recht

Die formelle und materielle Wirksamkeit von Verfügungen von Todes wegen unterfällt gemäss Art. 24 ErbVO nicht automatisch demselben Statut wie die Rechtsnachfolge von Todes wegen. Die Frage wird selbstständig angeknüpft.

aa. Testament

Zulässigkeit und materielle Wirksamkeit einer letztwilligen Verfügung, mit Ausnahme des Erbvertrags, beurteilen sich gemäss Art. 24 Abs. 1 ErbVO nach dem Recht, das nach den Bestimmungen der ErbVO anzuwenden wäre, wenn der Erblasser im Zeitpunkt der Errichtung der Verfügung versterben würde (sogenanntes Errichtungsstatut). Gleichsam gestattet Art. 24 Abs. 2 ErbVO auch die Rechtswahl nach Massgabe des Art. 22 ErbVO hinsichtlich Zulässigkeit und Wirksamkeit der Verfügungen. Entsprechendes gilt für die Änderung oder den Widerruf einer Verfügung von Todes wegen (Art. 24 Abs. 3 ErbVO).

bb. Erbvertrag

Zulässigkeit, materielle Wirksamkeit und Bindungswirkung eines Erbvertrags bestimmen sich gemäss Art. 25 Abs. 1 ErbVO nach dem Recht, das auf die Rechtsnachfolge von Todes wegen anzuwenden wäre, wenn die errichtende Person im Zeitpunkt des Abschlusses versterben würde (sogenanntes Errichtungsstatut). Dies gilt jedoch lediglich, sofern von dem Vertrag nur der Nachlass einer Person betroffen ist. Sind hingegen die Nachlässe mehrerer Personen betroffen, ist der Erbvertrag gemäss Art. 25 Abs. 2 S. 1 ErbVO nur zulässig, wenn er nach jeder der fiktiv im Abschlusszeitpunkt auf die Rechtsnachfolge der einzelnen Parteien zur Anwendung berufenen Rechtsordnungen zulässig ist. Bindungswirkung und materielle Wirksamkeit bestimmen sich dann nach dem Recht, zu dem der Erbvertrag die engste Verbindung aufweist (Art. 25 Abs. 2 S. 2 ErbVO). Die Parteien können nach Abs. 3 jedoch hinsichtlich Zulässigkeit, materieller Wirksamkeit und Bindungswirkung (nicht aber hinsichtlich des anwendbaren Erbstatuts) jede Rechtsordnung wählen, die eine der Parteien nach Art. 22 ErbVO hätte wählen können. Demnach erweitert die Staatsangehörigkeit eines Vertragspartners auch die "faktischen Wahlmöglichkeiten" des anderen.

Beispiel:

Ein deutscher Staatsbürger schliesst mit einem französischen Staatsbürger einen Erbvertrag. Beide haben ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Frankreich: Ist lediglich der Nachlass des französischen Staatsbürgers betroffen, richtet sich die Zulässigkeit des Erbvertrags gemäss Art. 25 Abs. 1 ErbVO nach dem französischen Recht. Nach diesem ist der Erbvertrag gemäss Art. 968, 1130 Abs. 2 CC-Frankreich unwirksam. Ist lediglich der Nachlass des deutschen Staatsbürgers betroffen, richtet sich die Zulässigkeit des Erbvertrags, sofern der deutsche Staatsbürger sein Heimatrecht gewählt hat (Art. 22 ErbVO), nach deutschem Recht – der Erbvertrag wäre wirksam. Ist der Nachlass sowohl des deutschen als auch des französischen Staatsbürgers betroffen, so ist der Erbvertrag gemäss Art. 25 Abs. 2 ErbVO nur zulässig, wenn er sowohl nach der deutschen als auch nach der französischen Rechtsordnung zulässig ist. Dies ist indes wegen Art. 968, 1130 Abs. 2 CC-Frankreich nicht der Fall – der Erbvertrag wäre unwirksam. Das Ergebnis ändert sich jedoch dann, wenn die Parteien, ausdrücklich oder konkludent, für die Zulässigkeit, die materielle Wirksamkeit und die Bindungswirkungen des Erbvertrages die ihnen gemäss Art. 25 Abs. 3 ErbVO mögliche Rechtswahl zugunsten des deutschen Erbrechts treffen. In diesem Fall richtet sich die Wirksamkeit gemäss Art. 25 Abs. 3 i.V.m. Art. 22 ErbVO einheitlich nach dem deutschen Recht – der Erbvertrag wäre wirksam.

cc. Gemeinschaftliches Testament

Zur Zulässigkeit, Wirksamkeit und Bindungswirkung eines gemeinschaftlichen Testaments finden sich in der ErbVO keine besonderen Vorschriften.

Praxishinweis:

Rechtssicherheit besteht somit nur dann, wenn das gemeinschaftliche Testament in jeder der betroffenen Rechtsordnungen zulässig ist. Eine höchststrich-terliche Klärung, ob durch die Wahl des anwendbaren Rechts diesbezüglich eine Gestaltung möglich ist, steht noch aus. Wegen der Ähnlichkeit von gemeinschaftlichen Testamenten – zumindest bei wechselseitigen Verfügungen – mit Erbverträgen liegt die analoge Anwendung von Art. 25 ErbVO nahe.

dd. Form

Die einzuhaltende Form von Verfügungen von Todes wegen bestimmt sich nach Art. 27 ErbVO. Danach ist eine schriftliche Verfügung oder ein Erbvertrag form-wirksam, wenn sie/er dem Recht des Staates entspricht,

- in dem die Verfügung oder der Erbvertrag errichtet wurde;
- dem der Erblasser/eine Person, dessen/deren Nachlass vom Erbvertrag betroffen ist, im Zeitpunkt der Errichtung oder des Todes angehört;
- in dem eine der genannten Personen bei Errichtung oder Tod ihren Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt hatte; oder
- in dem sich unbewegliches Vermögen befindet, soweit dieses betroffen ist.

f. *Europäisches Nachlasszeugnis*

Die ErbVO führt das europäische Nachlasszeugnis ein. Dabei handelt es sich um ein Legitimationspapier, das nicht die nationalen Erbnachweise verdrängt, sondern neben sie tritt (Art. 62 Abs. 3 ErbVO). Es gilt zudem nicht nur in anderen Mitglied-staaten, sondern auch im ausstellenden Staat selbst (Art. 62 Abs. 3 ErbVO).

g. *Anerkennung und Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen*

Die Vorschriften über die Anerkennung und Vollstreckung gerichtlicher Entschei-dungen entsprechen im Wesentlichen den Vorschriften der Brüssel I-VO. Im Grundsatz werden gerichtliche Entscheidungen ohne besonderes Verfahren oder besondere Nachprüfung anerkannt (Art. 39 Abs. 1, 41 ErbVO). Lediglich in Ausnahmefällen, etwa bei einem Verstoß gegen den *Ordre public* des ersuchten Staates (Art. 40 lit. a

ErbVO), kann die Anerkennung einer gerichtlichen Entscheidung versagt werden. Die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen erfolgt gemäss Art. 45 bis 58 ErbVO.

11. Die Europäische Güterrechtsverordnung (GüVO)¹⁰

a. Einführung

Im Sommer 2016 hat der Rat der Europäischen Union die Güterrechtsverordnungen für Ehegatten (GüVO) und für eingetragene Partner (PartVO¹¹) verabschiedet. Die Verordnungen sind inhaltlich weitgehend kongruent. Sie sind von grosser Bedeutung, werden doch immer mehr transnationale Ehen geschlossen und transnationale Partnerschaften eingetragen.¹² Die beiden Güterrechtsverordnungen wie auch die ErbVO bezwecken die Gewährleistung der Freizügigkeit innerhalb der Europäischen Union. Sie sind ein weiterer Baustein im europäisch harmonisierten Rechtssystem auf dem Gebiet des Familien- und Erbrechts. Die Güterrechtsverordnungen sollen Rechtssicherheit schaffen, indem sie eine bessere Vorhersehbarkeit des anzuwendenden Rechts ermöglichen, das an die Lebensumstände international mobiler Paare angepasst ist.

Die Verordnungen beinhalten kollisionsrechtliche Regelungen für die teilnehmenden Mitgliedstaaten der EU. Sie haben in ihrem Regelungsbereich Anwendungsvorrang vor dem nationalstaatlichen Kollisionsrecht. Die Verordnungen regeln die internationale Zuständigkeit, das anwendbare Recht sowie die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in güterrechtlichen Belangen. Sie beziehen sich auf sämtliche vermögensrechtlichen Angelegenheiten der Ehe bzw. eingetragenen Partnerschaft mit grenzüberschreitendem Bezug. Hingegen regeln sie kein einheitliches materielles Güterrecht. Nicht teilnehmende Mitgliedstaaten sowie Drittstaaten (z. B. die Schweiz) sind an die Güterrechtsverordnungen nicht gebunden.

Indes gelten die Güterrechtsverordnungen auch im Rechtsverkehr mit den nicht teilnehmenden Mitgliedstaaten sowie Drittstaaten (sog. *Erga-omnes*-Wirkung). Zudem erlangen die Verordnungen aus Schweizer Sicht Bedeutung, wenn in der Schweiz

¹⁰ Verordnung (EU) Nr. 1103/2016 vom 24. Juni 2016 zur Durchführung einer Verstärkten Zusammenarbeit im Bereich der Zuständigkeit, des anzuwendenden Rechts und der Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Fragen des ehelichen Güterstands.

¹¹ Verordnung (EU) Nr. 1104/2016 vom 24. Juni 2016 zur Durchführung der Verstärkten Zusammenarbeit im Bereich der Zuständigkeit, des anzuwendenden Rechts und der Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Fragen güterrechtlicher Wirkungen eingetragener Partnerschaften.

¹² Bezugnehmend auf Eheschliessungen gibt es in der EU ungefähr 16 Millionen Ehen zwischen Personen mit unterschiedlichen Staatsangehörigkeiten (WEISS/GRENINGER, Die EU-Güterrechtsverordnungen für Ehegatten und eingetragene Partner – Eine erste Analyse und Beleuchtung von Auswirkungen für die Beratung in der Schweiz, *successio* 2017, 313).

lebende Ehegatten oder eingetragene Partner in einen an den Güterrechtsverordnungen teilnehmenden Mitgliedstaat der EU ziehen oder eine Liegenschaft der Ehegatten bzw. eingetragenen Partner in einem teilnehmenden Mitgliedstaat belegen ist.¹³

b. Zeitliche Geltung der GüVO

Die Verordnung ist am 28. Juli 2016 verabschiedet worden (vgl. Art. 70 Abs. 1 GüVO). Geltungsbeginn für die Anwendung nahezu aller Bestimmungen der Verordnung war der 29. Januar 2019. Dies bedeutet, dass die Güterrechtsverordnung auf Verfahren, öffentliche Urkunden und gerichtliche Vergleiche, die an oder nach diesem Stichtag eingeleitet, förmlich errichtet oder eingetragen bzw. gebilligt oder geschlossen wurden, Anwendung findet (vgl. Art. 69 GüVO).

c. Zuständigkeit

Die GüVO regelt die internationale gerichtliche Zuständigkeit, wobei verschiedene Fallgruppen zu unterscheiden sind:

- Sofern ein Gericht eines Mitgliedstaats im Zusammenhang mit der Rechtsnachfolge von Todes wegen eines Ehegatten aufgrund der ErbVO zuständig ist, ist dieses Gericht auch, und zwar ausschliesslich, für die mit diesem Nachlass verbundenen Entscheidungen über den ehelichen Güterstand zuständig (Art. 4 GüVO).

Hingegen ist dieser sog. Verbunds- oder Annexgerichtsstand nicht anwendbar, sofern die Erbsache von einem Gericht eines Drittstaates (z. B. der Schweiz) beurteilt wird. Zur Anwendung gelangt in dieser Konstellation der Auffanggerichtsstand gemäss Art. 6 GüVO.

- Sofern eine Ehesache (Antrag auf Ehescheidung, Trennung ohne Auflösung der Ehe oder Ungültigerklärung der Ehe) im Sinne der Brüssel IIa-VO¹⁴ vor einem Gericht eines Mitgliedstaats anhängig gemacht wurde, ist dieses Gericht auch "für Fragen des ehelichen Güterstandes in Verbindung mit diesem Antrag" zuständig (Art. 5 Abs. 1 GüVO).¹⁵

¹³ Zur besseren Übersicht wird nachfolgend nur die GüVO behandelt. Viele – aber nicht alle – Ausführungen beanspruchen indes auch für die PartVO Geltung.

¹⁴ Verordnung (EG) Nr. 2201/2003 vom 27. November 2003 über die Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Ehesachen und in Verfahren betreffend die elterliche Verantwortung und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1347/2000.

¹⁵ Dieses Gericht ist in der Regel dasjenige am aktuellen gemeinsamen gewöhnlichen Aufenthalt der Ehegatten oder am letzten gemeinsamen gewöhnlichen Aufenthalt, sofern einer der Ehegatten dort noch seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, oder am gewöhnlichen Aufenthalt des Antragsgegners (vgl. Art. 3 Abs. 1 lit. a Brüssel IIa-VO).



Sofern die Ehesache vor Gerichten eines Drittstaates (z. B. der Schweiz) rechts-hängig ist, ist der Verbund- oder Annexgerichtsstand nicht anwendbar. Der Gerichtsstand bestimmt sich auch dann nach Art. 6 GüVO (Auffanggerichtsstand).

- Zum Schutz der beklagten Partei bzw. des Antragsgegners sieht Art. 5 Abs. 2 GüVO eine weitere Zuständigkeit vor: Sofern die Zuständigkeit in dem Staat begründet wird, in dem der Antragstellende seit mindestens einem Jahr un-mittelbar vor der Antragstellung seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat oder dort, wenn der Antragstellende Staatsangehöriger dieses Staates ist, sechs Monate schon lebte, müssen die Ehegatten zur Begründung der Verbund- oder Annex-zuständigkeit eine Vereinbarung dahin gehend treffen, dass das für Ehesachen zuständige Gericht eines Mitgliedstaates auch für Fragen des ehelichen Güterstands zuständig sein soll.

Sofern die Ehesache vor dem Gericht eines Drittstaates (z. B. der Schweiz) rechts-hängig ist, gelangt wiederum der Auffanggerichtsstand (Art. 6 GüVO) zur An-wendung; nicht anwendbar ist der Verbund- oder Annexgerichtsstand.

- Der Auffanggerichtsstand (sog. subsidiärer Gerichtsstand) im Sinne von Art. 6 GüVO kommt subsidiär zu den Verbunds- oder Annexgerichtsständen sowie in Ermangelung einer Gerichtsstandswahl zur Anwendung. Es handelt sich um eine Kaskade, in der folgende hierarchische Reihenfolge gilt: Der Auffang-gerichtsstand befi det sich
 - zunächst im Mitgliedstaat des gemeinsamen gewöhnlichen Aufenthaltes der Ehegatten zur Zeit der Anrufung des Gerichts,
 - sodann im Mitgliedstaat des letzten gemeinsamen, aber für einen Ehegatten bei Anrufung des Gerichts, noch aktuellen gewöhnlichen Aufenthaltes,
 - sodann im Mitgliedstaat des zur Zeit der Anrufung des Gerichts gewöhnlichen Aufenthaltes des Antragsgegners und
 - schliesslich bei den Gerichten des Mitgliedstaates, dessen Staatsangehörigkeit beide Ehegatten zur Zeit der Anrufung des Gerichts haben.

Beispiel:

Zwei Deutsche ziehen nach Neuseeland, wo sie heiraten. Vier Jahre später zieht das Ehepaar aus beruflichen Gründen in die Schweiz. Die Ehefrau zieht kurze Zeit später nach Deutschland, um ihren kranken Vater zu pflegen. Der Ehemann verstirbt unerwartet in der Schweiz.

Unter Anwendung der EU-Verordnungen sind die deutschen Gerichte für die güterrechtlichen Fragen zuständig (Art. 6 lit. d GüVO) und die Schweizer Gerichte sind für die Erbsache zuständig (Art. 4 ErbVO).

Aus Schweizer Perspektive sind hingegen die Schweizer Gerichte für die güter- und erbrechtlichen Fragen zuständig (Art. 51 lit. a i.V.m. Art. 86 IPRG).

d. Anwendbares Güterrecht

Die Bestimmung des anwendbaren Güterrechts bei objektiver Anknüpfung, also ohne dass die Ehegatten eine Rechtswahl getroffen haben, erfolgt nach Art. 26 GüVO. Die Vorschrift enthält wiederum eine Kaskade mit folgender hierarchischen Reihenfolge:

Anwendbar ist das Güterrecht des Staates,

- in dem beide Ehegatten kurz nach der Eheschliessung (nämlich innerhalb von sechs Monaten) ihren ersten gemeinsamen Aufenthaltsort haben (lit. a),
- dessen Staatsangehörigkeit die Ehegatten zum Zeitpunkt der Eheschliessung haben (lit. b) oder
- mit dem die Ehegatten unter Berücksichtigung aller Umstände zum Zeitpunkt der Eheschliessung gemeinsam am engsten verbunden sind (lit. c).

Das im Sinne der objektiven Anknüpfung bestimmte anwendbare Recht ist – im Gegensatz zu Art. 55 IPRG – grundsätzlich unwandelbar. Es wird also zum Zeitpunkt der Eheschliessung fixiert. Die spätere Änderung des gewöhnlichen Aufenthalts durch Umzug eines oder beider Ehegatten ist für die Anknüpfung des Güterstatuts grundsätzlich ohne Bedeutung.

Vom Grundsatz der Unwandelbarkeit ist in Art. 26 Abs. 3 GüVO eine Rückausnahme vorgesehen (sogenannte Rückfall- oder Ausweichklausel): Im Sinne dieser Regelung ist auf Antrag eines Ehegatten eine Abweichung vom ersten gemeinsamen Aufenthalt möglich, wenn beide Ehegatten über längere Zeit ihren letzten gemeinsamen

gewöhnlichen Aufenthalt über einen erheblich längeren Zeitraum in einem anderen Staat hatten als jenem, dessen Recht eigentlich zur Anwendung gelangen würde, und beide Ehegatten auf das Recht dieses anderen Staates bei der Regelung oder Planung ihrer vermögensrechtlichen Beziehungen vertraut hatten.

Beispiel:

Die Ehegatten heiraten in Deutschland und haben dort ihren Lebensmittelpunkt. Bereits ein Jahr später ziehen sie aus beruflichen Gründen in die Schweiz, wo sie die nächsten zwanzig Jahre leben.

Gemäss GüVO kann das schweizerische Güterstatut zur Anwendung (Art. 26 Abs. 3 GüVO) kommen, sofern die weiteren Voraussetzungen der Ausweikklausel erfüllt sind. Dies gilt auch, sofern bereits ein Ehegatte nach Deutschland zurückgezogen ist, nicht aber, wenn beide Ehegatten kurz vor der Scheidung in einen anderen Staat (z. B. nach Italien) umgezogen sind.

aa. Begriffsbestimmungen

Der Begriff des gewöhnlichen Aufenthalts wird – wie auch im Fall der ErbVO – nicht durch die Verordnung definiert, sondern ist autonom anhand der Verordnung auszulegen. Zwischen der ErbVO und der GüVO besteht diesbezüglich weitgehende Kongruenz. Für den Begriff des gewöhnlichen Aufenthalts kann auf die Ausführungen zur ErbVO verwiesen werden (vgl. Kapitel A.10.c.aa).

Besondere Beachtung verdient die Bestimmung des zeitlichen Moments in Art. 26 Abs. 1 lit. a) GüVO bei der Frage, wann die Ehegatten ihren ersten gemeinsamen gewöhnlichen Aufenthalt "nach" der Eheschliessung begründen. Die Verordnung selbst schweigt dazu. Sie teilt nur in Erwägungsgrund 49 mit, dass es auf den gewöhnlichen Aufenthalt "kurz nach" der Eheschliessung ankommt. Der Kommentarliteratur ist zu entnehmen, dass mit "kurz nach" ein Zeitraum von sechs Monaten nach der Eheschliessung gemeint ist.

Was eine Ehe ist, bestimmt die Verordnung nicht. Es handelt sich um eine Frage des materiellen nationalen Rechts (*lex fori*). Der Ehebegriff umfasst also – unabhängig von den Regelungen der PartVO – gegebenenfalls auch gleichgeschlechtliche Ehen (zum Beispiel in Deutschland).

Der Begriff der eingetragenen Partnerschaft ist autonom zu bestimmen: Inhaltlich ist die eingetragene Partnerschaft eine Lebensgemeinschaft, formell bedarf es zwingend der Eintragung.

bb. Universelle Anwendung und Grundsatz der Vermögenseinheit

Das nach der GüVO für anwendbar erklärte Recht ist auch dann anzuwenden, wenn es sich nicht um das Recht eines Mitgliedstaates handelt, sondern um das Recht eines Drittstaates (vgl. Art. 20 GüVO). Das für anwendbar erklärte Recht ist unabhängig vom Belegenheitsort für das gesamte und weltweite eheliche Vermögen massgeblich (Grundsatz der Vermögenseinheit, Art. 21 GüVO).

cc. Ordre public

Die GüVO enthält in Art. 31 – parallel zur ErbVO in Art. 35 – einen *Ordre-public*-Vorbehalt, wonach die Anwendung einer Vorschrift des nach der Verordnung bezeichneten Rechts eines Staates nur versagt werden darf, wenn ihre Anwendung mit der öffentlichen Ordnung des Staates des angerufenen Gerichts offensichtlich unvereinbar ist. Die Vorschrift hat einen eingeschränkten Anwendungsbereich.

dd. Drittstaatenbezug

Bei den Verweisungen in den Güterrechtsverordnungen handelt es sich grundsätzlich um Verweisungen unmittelbar in das nationale materielle Recht (sog. Sachnormverweisungen). Konsequenz der direkten Verweisung (ohne Berücksichtigung des jeweiligen nationalen Kollisionsrechts) ist, dass etwaige Rück- und Weiterverweisungen (sog. Renvoi) ausgeschlossen sind. Dieser Ausschluss des Renvois gilt – im Gegensatz zur ErbVO (dort Art. 34) – auch im Verhältnis zu Drittstaaten.

e. Rechtswahlmöglichkeiten

Die (zukünftigen) Ehegatten haben eine beschränkte Rechtswahlmöglichkeit bezüglich des Rechts, das auf ihren ehelichen Güterstand angewendet werden soll (Art. 22 GüVO). Die Rechtswahl wirkt grundsätzlich für die Zukunft (Art. 22 Abs. 2 GüVO). Sie ist auch rückwirkend möglich, jedoch darf sie bestehende Rechte Dritter nicht beeinträchtigen (Art. 22 Abs. 3 GüVO).

Die (zukünftigen) Ehegatten können das Recht des Staates, in dem beide oder einer von ihnen zum Zeitpunkt der Rechtswahl seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, oder das Recht des Staates, dessen Staatsangehörigkeit einer der Ehegatten im Zeitpunkt der Rechtswahl besitzt, aktiv anwählen und so die objektive Anknüpfung nach Art. 26 GüVO verhindern.

Art. 23 GüVO stellt bestimmte Anforderungen an die Form der Rechtswahl. Zu beachten ist einerseits die in der Verordnung vorgesehene Form (Schriftform oder elektronische Übermittlung, Datum, Unterschrift, Art. 23 Abs. 1 GüVO), andererseits etwaige darüber hinausgehende Formvorschriften des Mitgliedstaats des gewöhnlichen Aufenthalts (Art. 23 Abs. 2 bis 4 GüVO).

Beispiel:

Ein deutscher Staatsangehöriger mit gewöhnlichem Aufenthalt in Finnland und eine US-amerikanische Staatsangehörige mit gewöhnlichem Aufenthalt in der Schweiz möchten heiraten und mittels Rechtswahl deutsches Güterrecht für anwendbar erklären.

Zusätzlich zur Verordnungsform (Art. 23 Abs. 1 GüVO) sind die zusätzlichen Formerfordernisse des finnischen Rechts zu beachten (Zuziehung von Zeugen und Registrierung). Hingegen sind aus der Perspektive der GüVO die Formvorschriften eines Drittstaats (hier: der Schweiz) ohne Bedeutung und damit unbeachtlich, das heisst, es gelten insoweit keine Sonderregeln (hier: keine Notwendigkeit der Notarisierung).

Die materielle Wirksamkeit der Rechtswahlverfügung bestimmt sich unmittelbar nach dem angewählten Recht (Art. 24 Abs. 1 GüVO). Dabei geht es vornehmlich um (technische) Fragen des Vertragsschlusses. Nationale Vorschriften (wie etwa in Portugal), nach denen eine Rechtswahl im ehelichen Güterrecht unzulässig ist, treten hinter Art. 24 GüVO zurück (sogenannter Anwendungsvorrang des Europarechts).

f. Eheverträge

Die GüVO setzt die Zulässigkeit von Eheverträgen voraus, regelt diese aber nicht (weil es eine Frage des materiellen ehelichen Güterrechts ist). Eheverträge werden je nach Rechtskreis unterschiedlich häufig gebraucht, mitunter sind sie sogar unzulässig (so etwa viele Jahre in den romanisch geprägten Rechtskreisen). In der Schweiz und in Deutschland haben sie eine langjährige Tradition und sind häufige Gestaltungsmittel.

Die einzige Regelung der GüVO zu Eheverträgen befindet sich in Art. 25. Dort geht es um die Formvorschriften zum Ehevertrag. Zu den Formerfordernissen einer Rechtswahlvereinbarung (Art. 23 GüVO und Art. 25 Abs. 1 und 2 GüVO) muss die Einhaltung der Formvorschriften des jeweils angewählten Rechts hinzukommen (Art. 25 Abs. 3 GüVO).



g. Anerkennung und Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen

Die in Kapitel IV (Art. 36 ff.) der GüVO anzutreffenden Regelungen zur Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in güterrechtlichen Angelegenheiten sind umfangreich. Sie betreffen die grenzüberschreitende Handhabung güterrechtlicher Entscheidungen. Die Regelungen entfalten nur innerhalb der Mitgliedstaaten Wirkung, nicht aber im Verhältnis zu Drittstaaten.

B. Materielles Erbrecht der Schweiz

1. Grundprinzipien des schweizerischen Erbrechts

Die wesentlichsten Grundpfeiler des schweizerischen Erbrechts sind die Nachfolge von Gesetzes wegen, die Universalsukzession sowie das Parentelensystem. Die verschiedenen Parentelen werden im Rahmen der gesetzlichen Erbfolge näher erläutert (vgl. Kapitel B.2).

Praxishinweis:

Das deutsche und das schweizerische Erbrecht sind sich auf den ersten Blick sehr ähnlich. In vielen Details bestehen jedoch markante Abweichungen, so z. B.

- in der Frage der Zulässigkeit von gemeinschaftlichen Testamenten,
- im Pflichtteilsrecht (Höhe, Bedeutung, Geltendmachung bei Verletzung),
- in der Berücksichtigung des Ehegüterstandes für die Berechnung der Ehegattenquote oder
- in der Funktion und Dauer der Willensvollstreckung und den Kompetenzen des Willensvollstreckers.

Zudem verstehen beide Rechtsordnungen unter dem gleichen Begriff oft nicht dasselbe (z. B. Pflichtteil in Deutschland als Geldzahlungsanspruch, in der Schweiz hingegen grundsätzlich als Beteiligungsrecht).

Das gesamte Vermögen und die Schulden des Erblassers gehen kraft Gesetzes im Zeitpunkt des Todes auf die Erben über (Grundsatz der Universalsukzession; Art. 560 des schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB)). Alle Erben rücken im Wege der Gesamtrechtsnachfolge in die vermögensrechtliche Stellung des Erblassers ein. Für die Schulden des Erblassers haftet (vorbehaltlich einer Ausschlagung oder Annahme unter Inventar) ab jenem Zeitpunkt grundsätzlich nicht nur das übergegangene Vermögen, sondern auch das eigene Vermögen des oder der Erben.

Mit dem Tod des Erblassers bilden die Erben bewusst oder unbewusst (aber rechtlich zwingend) eine Erbengemeinschaft. Die Erben sind in dieser Phase bis zur Erbteilung Eigentümer zur gesamten Hand. Darin liegt eine (ausschliesslich) gemeinschaftliche Berechtigung aller Erben am Nachlass. Sie führt dazu, dass der einzelne Erbe nicht allein über Nachlassgegenstände verfügen kann.

Nach schweizerischem Recht beruht die Erbfolge entweder auf Gesetz (gesetzliche Erbfolge) oder auf Verfügung von Todes wegen (gewillkürte Erbfolge). Das individuelle Erbrecht des gesetzlichen oder eingesetzten Erben drückt sich in einer Quote am Gesamtnachlass aus (Art. 457–462 ZGB). Der Quotenanspruch des einzelnen Erben verwandelt sich erst mit der Teilung in einen Anspruch bezüglich einzelner Objekte (zur Teilung vgl. Kapitel D.7).

2. Gesetzliche Erbfolge

Die gesetzliche Erbfolge gilt in jenen Fällen, in denen der Erblasser keine Verfügung von Todes wegen getroffen hat oder diese nachträglich weggefallen oder ungültig ist. Als gesetzliche Erben kommen die Verwandten (Nachkommen, elterlicher und grosselterlicher Stamm), der überlebende Ehegatte sowie der Staat in Frage (Art. 457 ff. ZGB). Mit dem Stamm der Grosseltern hört die Erbberechtigung der Verwandten auf.

Innerhalb der Familie legt die schweizerische Gesetzesordnung zudem eine bestimmte Stufenfolge fest, welche als Parentelensystem bezeichnet wird. Die Grundidee ist dabei, dass der nähere Stamm den entfernteren vom Erbrecht ausschliesst. Die konkrete Rangfolge ergibt sich daraus, dass Personen aus einer nachrangigen Parentel nur gesetzliche Erben sein können, sofern aus der vorrangigen Parentel niemand Erbe ist. Während zur ersten Parentel die direkten Nachkommen des Erblassers (Kinder, Enkel) gehören, kommen in zweiter Linie die Eltern und alle von ihnen abstammenden Personen und schliesslich in dritter Linie die Grosseltern und alle von ihnen abstammenden Personen zum Zuge. Die Begünstigung erfolgt nach dem sogenannten Eintrittsprinzip, d. h., dass in erster Linie jeweils nur die erste Generation erbberechtigt ist und deren Nachkommengeneration nur eintritt, falls eine Person der ersten Generation als Erbe ausfällt (z. B. durch Ausschlagung oder Vorversterben). Neben das Verwandtenerbrecht der Parentel tritt das Erbrecht des Ehegatten. Seine normative Begründung liegt in der ehelichen Verbindung mit dem Erblasser.

3. Gewillkürte Erbfolge

Im schweizerischen Erbrecht gilt der Grundsatz der Verfügungsfreiheit des Erblassers (Art. 470 ff. ZGB). Dieser Grundsatz wird inhaltlich durch ein relativ weitreichendes Pflichtteilsrecht (vgl. Kapitel B.4.a) eingeschränkt. Bei der Erstellung einer Verfügung von Todes wegen sind die zur Auswahl stehenden Verfügungsarten und Verfügungsformen zu beachten.

a. Verfügungsarten

Es gibt einen begrenzten Rahmen von möglichen Inhalten von Verfügungen von Todes wegen. Das Gesetz statuiert bezüglich der möglichen Anordnungen des Erblassers folgenden (abschliessenden) Katalog:

- Erbeinsetzung (Art. 483 ZGB);
- Einsetzung als Vermächtnisnehmer (Art. 484 ZGB);
- Einsetzung als Ersatzerbe oder Ersatzvermächtnisnehmer (Art. 487 ZGB);
- Einsetzung als Nacherbe oder Nachvermächtnisnehmer (Art. 488 ZGB);
- Anordnung eines Untervermächtnisses;
- Anbringen von Auflagen oder Bedingungen (Art. 482 ZGB);
- Errichten einer Stiftung (Art. 493 und 81 ZGB);
- Einsetzung eines Willensvollstreckers/Testamentsvollstreckers (Art. 517 ZGB);
- Erlassen von Teilungsvorschriften (Art. 608 ZGB);
- Erlassen von Vorschriften über die Ausgleichspflicht (Art. 626 ff. ZGB);
- Begründung von Stockwerkeigentum (Art. 712d Abs. 3 ZGB) und
- Kindesanerkennung (Art. 260 ZGB).

Die wichtigsten der obigen Anordnungsmöglichkeiten werden nachfolgend vertieft.

aa. Auflagen und Bedingungen

Die Kategorie der Auflagen wurde vom Gesetzgeber weit gefasst (Art. 482 ZGB), sodass den Gestaltungsmöglichkeiten des Erblassers nur wenige Grenzen gesetzt werden. Im Rahmen der Auflagen können den Erben oder Vermächtnisnehmern Verhaltensweisen (Tätigkeiten oder Unterlassungen) vorgegeben werden. Im Unterschied zur Auflage kann der Erblasser durch die Bedingung den Vollzug seiner Verfügungen von der Erfüllung bestimmter Voraussetzungen abhängig machen. Im schweizerischen Recht wird dabei zwischen aufschiebenden (suspensiven) und aufhebenden (resolutiven) Bedingungen unterschieden.

Unsittliche oder rechtswidrige Auflagen und Bedingungen führen zur Ungültigkeit der Verfügung von Todes wegen. Unzulässig sind ferner Anordnungen, welche zu stark in die persönlichen Verhältnisse des Betroffenen eingreifen oder zeitlich unbeschränkt in die Zukunft wirken. Schikanöse Auflagen oder Bedingungen sind nichtig.

Privatorische Klauseln (Strafklauseln), mit denen einem Begünstigten Rechte entzogen werden, sofern er die Verfügung des Erblassers anfechtet oder sich ihr widersetzt, fallen ebenfalls unter die Regeln über Bedingungen. Solche Strafklauseln sind in Schranken zulässig. Eine privatorische Klausel muss im Testament selbst enthalten sein. Sie ist ungültig, wenn die Auflage oder Bedingung, welche den Rückfall auslöst, widerrechtlich oder unsittlich ist bzw. wenn die angefochtene Verfügung selbst widerrechtlich oder unsittlich ist. Wird das Testament wegen eines Form- oder sonstigen Mangels erfolgreich angefochten, wird auch die privatorische Klausel von der etwaigen Ungültigkeit erfasst.¹⁶

bb. Erbeinsetzung, Ersatz- oder Nacherbeinsetzung

Die Erbeinsetzung kann total oder quotal erfolgen (Art. 483 ZGB). Der Erblasser hat die Möglichkeit, für die ganze Erbschaft einen Erben einzusetzen, für die ganze Erbschaft mehrere Erben einzusetzen (ohne deren Erbanteile anzugeben) oder für die ganze Erbschaft mehrere Erben einzusetzen und dabei jedem einen bestimmten Bruchteil zuzuwenden. Durch die Erbeinsetzung erhält die begünstigte Person somit einen Anteil am Nachlass oder den gesamten Nachlass. Die begünstigte Person wird zum Erben und haftet damit solidarisch und persönlich für die Schulden des Erblassers (Art. 560 ZGB). Eingesetzt werden können beliebige Rechtssubjekte, also natürliche Personen und juristische Personen (z. B. eine karitative Stiftung).

¹⁶ BGE 117 II 239, 246 E. 5c.



Dem Erblasser steht auch die Möglichkeit der Bezeichnung eines Ersatzerben offen, welcher im Fall des Vorversterbens oder der Ausschlagung eines Erben an dessen Stelle treten soll (Art. 487 ZGB).

Schliesslich kann ein Erbe auch als Nacherbe eingesetzt werden. In diesem Fall erhält er die Erbschaft erst in zweiter Linie nach einem zeitlich vorangehenden Vorerben (Art. 488 ZGB, vgl. dazu Kapitel B.3.a.dd).

cc. Vermächtnis (Legat)

Das Institut des Vermächtnisses (Art. 484 ZGB) gibt dem Erblasser die Möglichkeit, einer Person (Vermächtnisnehmer oder Legatar) einen Vermögensvorteil zuzuwenden, ohne diese als Erben einzusetzen. Dabei steht es dem Erblasser offen, einzelnen Erben zusätzlich zu deren Nachlassquote einen Vermögensvorteil im Wege des Vorausvermächtnisses zuzuwenden (Art. 486 Abs. 3 ZGB).

Der schweizerische Vermächtnisbegriff entspricht weitgehend dem deutschen Terminus. Der Vermächtnisnehmer erlangt mit dem Tod des Erblassers nicht Erbenstellung, sondern einen schuldrechtlichen Anspruch gegen den Nachlass und haftet somit nicht für die Nachlassschulden.

Die häufig gewählte Art des Vermächtnisses besteht in der Zuwendung eines Barbetrags. Das schweizerische Recht bietet dem Erblasser daneben allerdings verschiedene Varianten, wie der Vermögensvorteil für den Bedachten ausgestaltet sein kann. Inhalt des Vermächtnisses kann ein Geldwert oder ein Sachwert sein. Dabei kann eine bestimmte Sache, ein bestimmtes Recht (z. B. ein Vorkaufs- oder Kaufrecht) oder eine bestimmte Geldsumme oder aber bloss eine Quote des Gesamtnachlasses vermacht werden. Weiter besteht die Möglichkeit eines Nutzungsvermächtnisses, eines Renten- oder Alimentenvermächtnisses¹⁷ oder eines Liberationsvermächtnisses.¹⁸

Sowohl bei der Erbeinsetzung als auch beim Vermächtnis kann der Erblasser für den Fall, dass die ursprünglich bedachte Person ausfällt (z. B. infolge Ausschlagung oder Vorversterbens), eine Ersatzverfügung treffen.

¹⁷ Anstelle einer einmaligen Zuwendung kann der Erblasser Dauerschuldverhältnisse zulasten des Beschwerten und zugunsten des Bedachten durch ein Rentenvermächtnis begründen. Falls die periodischen Leistungen nicht in Sachleistungen, sondern persönlichen Leistungen des Beschwerten bestehen sollen, handelt es sich um ein Alimentenvermächtnis (BSK ZGB II-HUWILER, 5. Aufl., Basel 2015, Art. 484 N 67).

¹⁸ Dadurch kann der Erblasser den Vermächtnisnehmer von Verbindlichkeiten gegenüber dem Nachlass befreien.

Wie bei der Nacherbeneinsetzung (vgl. Kapitel B.3.a.dd) können auch einzelne Nachlasssachen in Form eines Vor- und Nachvermächtnisses ausgerichtet werden. Der Nachvermächtnisnehmer erwirbt dabei den Anspruch auf den Vermächtnisgegenstand erst nach dem Ableben des Vorerben oder zu einem anderen vom Erblasser festgesetzten Zeitpunkt.

Praxishinweis:

Bei der Ausrichtung von Vermächtnissen ist auf eine sorgfältige Formulierung zu achten. In der Praxis ist oft unklar, ob eine Zuwendung als Erbeneinsetzung, Vermächtnis oder blosser Teilungsvorschrift interpretiert werden soll. Gesetz und Praxis sehen daher Auslegungs- bzw. Interpretationshilfen vor:

Im Zweifelsfall gilt die Zuweisung eines Nachlassgegenstands an einen Erben als blosser Teilungsvorschrift und nicht als Vermächtnis (Art. 608 Abs. 3 ZGB).

Wird einer Person die ganze Erbschaft oder ein Bruchteil davon zugewendet, so ist eine Erbeinsetzung und nicht ein Vermächtnis zu vermuten (Art. 483 Abs. 2 ZGB).

Die Zuwendung einer Nutzniessung stellt, sofern sie nicht ausdrücklich als Teilungsvorschrift bezeichnet wird, ein Vermächtnis dar.¹⁹

Wenn der Erblasser Anordnungen über seinen ganzen Nachlass oder einen Grossteil davon trifft und dabei einzelne, bestimmte Vermögenswerte bestimmten Personen zuwendet, so kann darunter trotz der genauen Bezeichnung der zugewendeten Werte (was eigentlich für die Ausrichtung von Vermächtnissen sprechen würde) eine Erbeinsetzung mit Teilungsvorschrift verstanden werden.²⁰

Bei der Erstellung von Testamenten und Erbverträgen sollte der sorgfältige Berater auf Formulierungen achten, die eindeutig, klar und nicht interpretationsbedürftig sind und in der späteren Anwendung keiner der obigen Auslegungshilfen bedürfen.

¹⁹ BSK ZGB II-STAEHELIN, 5. Aufl., Basel 2015, Art. 483 N 3; ZK Erbrecht-ESCHER, 3. Aufl., Zürich 1959, Art. 483 N 3.

²⁰ BSK ZGB II-STAEHELIN, 5. Aufl., Basel 2015, Art. 483 N 3; ZK Erbrecht-ESCHER, 3. Aufl., Zürich 1959, Art. 483 N 4.

dd. Vor- und Nacherbschaft

Der Erblasser hat die Möglichkeit, einen Vor- und einen Nacherben einzusetzen (Art. 488 ff. ZGB). Der Vorerbe hat die ihm zugewendeten Vermögenswerte für einen Nacherben zu erhalten. Das bedeutet, dass seine Stellung derjenigen eines Nutznießers ähnlich ist. Die Auslieferung an den Nacherben erfolgt beim Tod des Vorerben oder zu einem anderen vom Erblasser festzusetzenden Zeitpunkt. Eine mehrfache Nacherbeneinsetzung ist unzulässig (Art. 488 Abs. 2 ZGB). Die gesetzgeberische Idee dahinter ist, dass ein Erblasser das Schicksal seiner Hinterlassenschaft nicht über mehr als zwei Generationen hinweg soll steuern können.

Eine besondere Gestaltungsmöglichkeit bietet die im Gesetz nicht explizit vorgesehene Nacherbeneinsetzung auf den Überrest, welche es dem Vorerben erlaubt, seine Erbschaftsquote nicht nur zu nutzen, sondern auch zu verbrauchen, und ihn lediglich verpflichtet, einen allfälligen Überrest an den Nacherben herauszugeben.

b. Verfügungsformen

An die Form von Verfügungen von Todes wegen stellt das schweizerische Recht strenge Anforderungen. Zudem besteht ein Numerus clausus der zulässigen Errichtungsarten (Art. 498 ff. ZGB): Eine letztwillige Verfügung kann grundsätzlich nur durch Testament oder Erbvertrag errichtet werden.

Die Nichteinhaltung der gesetzlich vorgeschriebenen Form von Verfügungen von Todes wegen ist einer der wichtigsten Gründe für die Geltendmachung von Ungültigkeitsklagen (Art. 519–521 ZGB) durch die Erben. Daneben stehen den Betroffenen Anfechtungsmöglichkeiten zu, falls der Erblasser zur Zeit der Errichtung des Testaments bzw. bei Abschluss des Erbvertrags nicht volljährig oder nicht urteilsfähig war oder er unter dem massgeblichen Einfluss von Drohung, Zwang, Irrtum oder arglistiger Täuschung handelte.

aa. Letztwillige Verfügung (Testament)

Das schweizerische Zivilgesetzbuch kennt drei Errichtungsarten für Testamente: Das öffentliche Testament, das eigenhändige Testament und das mündliche Testament. Diese Aufzählung ist abschliessend. Beim Testament handelt es sich um ein einseitiges Rechtsgeschäft, welches durch den Testator jederzeit widerrufen werden kann.

Mit einem eigenhändigen Testament kann der Erblasser ohne Mitwirkung weiterer Personen und unter Ausschluss der Öffentlichkeit Anordnungen über seinen künftigen Nachlass treffen. Damit das errichtete Testament dennoch nicht an Authentizität, Ernsthaftigkeit und Endgültigkeit einbüsst, müssen gewisse Formerfordernisse (Art. 505 ZGB) eingehalten werden. Das gesamte Testament muss demnach vom Verfügenden handschriftlich und unter Angabe von Tag, Monat und Jahr der

Errichtung persönlich verfasst und unterzeichnet werden. Das Erfordernis der Eigenhändigkeit bezieht sich auf die gesamte Verfügung.

Bei der selbstständigen Errichtung des Testaments besteht naturgemäss das Risiko, dass die eigenhändige Redaktion Formmängel aufweist, die zur Ungültigkeit der getroffenen Verfügungen führen können. Zudem können unklare Formulierungen und Anordnungen zu Auslegungsproblemen, Unsicherheiten und letztlich zu Erbschaftsstreitigkeiten führen. Daher ist in vielen Fällen die Errichtung eines öffentlichen Testaments (Art. 499–504 ZGB) dem eigenhändigen Testament vorzuziehen, und zwar insbesondere,

- wenn die Verfügungsfähigkeit des Testators wegen Krankheit oder Alters unklar oder umstritten ist,
- wenn an der Gültigkeit und Bestandessicherheit eines Testaments ein besonders hohes Interesse besteht,
- wenn die Seh- oder Schreibfähigkeit des Testators eingeschränkt ist und/oder
- wenn die finanziellen oder familiären Verhältnisse oder die Anordnungen des Testators komplex sind (was häufig bei Unternehmerfamilien der Fall ist).

Der Begriff des öffentlichen Testaments ist etwas irreführend, da weder der Testamentsinhalt noch die Errichtung desselben in irgendeiner Form öffentlich sind. Vielmehr muss für die Erstellung eines solchen Testaments eine Person mit öffentlicher Funktion (je nach Kanton: Notar, Beamter oder Urkundsperson) mitwirken, was zur entsprechenden Bezeichnung geführt hat. Bei der Beurkundung des öffentlichen Testaments haben neben dem Testator und der Urkundsperson auch zwei Zeugen mitzuwirken. Der Testator teilt der Urkundsperson seinen Willen mit, liest später die von der Urkundsperson aufgesetzte Urkunde in Gegenwart der Urkundsperson und unterzeichnet die Urkunde. Die Urkundsperson datiert und unterzeichnet die Urkunde ihrerseits. Die Zeugen haben sodann zu bestätigen, dass der Testator in ihrer Gegenwart erklärt hat, er habe die Urkunde gelesen und sie enthalte seinen letzten Willen.

Als dritte Möglichkeit, ein Testament zu errichten, kennt das schweizerische Recht das mündliche Testament (Art. 506 ff. ZGB). Es handelt sich dabei allerdings nicht um eine reguläre Testamentsform. Das mündliche Testament steht dem Erblasser lediglich in Notsituationen (unmittelbare Todesgefahr, Katastrophen etc.) offen. Die vom Testator geäußerten Anordnungen sind schriftlich festzuhalten, von zwei Zeugen unterschriftlich zu bestätigen und bei Gericht zu Protokoll zu geben. Wenn die Notsituation nicht weiter andauert und der Testator mit einer der anderen Grundformen testieren könnte, verliert das so erstellte Testament binnen 14 Tagen seine Wirksamkeit.

Praxishinweis:

Anders als in Deutschland für Ehegatten (dort §§ 2265 ff. BGB) ist das gemeinschaftliche Testament in der Schweiz nicht vorgesehen. Als absolut höchstpersönliches Rechtsgeschäft ist das Errichten eines Testaments in der Schweiz wie auch in Deutschland gänzlich vertretungsfeindlich. Zum einen ist der Akt des Verfügens durch den Erblasser selbst vorzunehmen, zum anderen muss der Inhalt der Verfügung vom Erblasser selbst bestimmt sein.

Aus dieser formellen und materiellen Höchstpersönlichkeit ergibt sich das Erfordernis der Eigenhändigkeit. Das Testament ist nach schweizerischem wie nach deutschem Recht "von Anfang bis zu Ende mit Einschluss der Angabe von Jahr, Monat und Tag der Errichtung von Hand niederzuschreiben ..." (Art. 505 Abs. 1 ZGB). Aus diesen Gründen sind in der Schweiz, anders als bei Ehegatten in Deutschland, gemeinschaftliche (reziproke und korrespondierende) Testamente, die in einem Akt errichtet worden und derart sprachlich miteinander verbunden sind, dass sie nicht zwei selbstständige, höchstpersönliche und eigenhändige Testamente darstellen, grundsätzlich ungültig. Dieser Ausschluss betrifft einerseits Testamente, welche von zwei Personen in Pluralform gemeinsam verfasst und mit zwei Unterschriften versehen wurden (z. B. "Wir verfügen letztwillig, was folgt ..."). Es betrifft aber auch solche Testamente, bei welchen die nicht schreibende Person dem Testamentstext eine Beitrittserklärung (z. B. "Dies soll auch für mich gelten.") beifügt. Solche Testamente können auf Klage hin für ungültig erklärt werden. Grundsätzlich beschlägt eine solche Ungültigkeit des gemeinschaftlichen Testaments beide betroffenen Nachlässe.



In gewissen Fällen ist es möglich, eines der Testamente kraft Konversion zu retten. Mittels Konversion soll ein ungültiges Rechtsgeschäft in ein gültiges umgewandelt werden. Voraussetzung hierfür ist, dass die Form- und Gültigkeitsvoraussetzungen des anderen (gültigen) Rechtsgeschäfts erfüllt sind und die Parteien – hätten sie von der Nichtigkeit gewusst – das Ersatzgeschäft gewollt oder dem gänzlichen Dahinfallen des Rechtsgeschäfts zumindest vorgezogen hätten. Eine solche Konversion ist dort denkbar, wo das gemeinschaftliche Testament zumindest für einen der Erblasser die Kriterien der formellen und materiellen Höchstpersönlichkeit erfüllt und die Gültigkeit des einen Testaments nicht an die Gültigkeit des anderen geknüpft wurde, also keines der Testamente wechselbezüglich bzw. korrespondierend ist.

Bei gemeinschaftlichen Testamenten ist daher jeweils im Einzelfall zu prüfen, ob derjenige Testamentsteil, der abgesehen von der gemeinschaftlichen Errichtung den übrigen gesetzlichen Formvorschriften der Testamenterrichtung entspricht, gerettet werden kann. Die bundesgerichtliche Rechtsprechung ist in diesem Punkt allerdings streng und geht im Zweifel zumeist von der Ungültigkeit beider Testamente aus.

Wurde das gemeinschaftliche Testament nach ausländischem Recht rechtsgültig erstellt, so kann es nach den einschlägigen international-privatrechtlichen Regeln (vgl. Kapitel A.9) anerkannt werden.

bb. Erbvertrag

Wie dargelegt, können zwei Ehegatten in der Schweiz ihren letzten Willen nicht in einem gemeinschaftlichen Testament verfügen (vgl. Praxishinweis zu Kapitel B.3.b.aa), doch steht ihnen neben dem eigenhändigen, selbstständigen Testament das Institut des Erbvertrags offen (Art. 494 ff.; Art. 512 ff. ZGB). Die beiden Verfügungsformen – Testament und Erbvertrag – unterscheiden sich neben den zu berücksichtigenden Formerfordernissen wesentlich in ihrer Wirkung. Im Gegensatz zum Erbvertrag erzeugt ein Testament keinerlei Selbstbindung des Testators, beeinträchtigt die Verfügungsfreiheit also nicht. Die Wirkungen des Testaments treten erst im Erbfall ein. Bis zu diesem Zeitpunkt hat der Verfügende die Möglichkeit, sein Testament jederzeit zu widerrufen. Anders beim Erbvertrag; darin verpflichtet sich der Erblasser grundsätzlich zu Lebzeiten, keine gegenteiligen Verfügungen von Todes wegen zu erlassen.

Inhaltlich wird zwischen positiven und negativen Erbverträgen unterschieden. Entweder enthält der Vertrag eine Begünstigung der Vertragserben oder Vermächtnisnehmer (Erbeinsetzungs- oder Vermächtnisvertrag; Art. 494 ZGB) oder der Erblasser nimmt darin einen Erbverzicht einer berechtigten Person entgegen (Erbverzichtsvertrag; Art. 495 ZGB). Der Erbverzicht kann dabei qualitativ unterschiedlich weit gehen, indem auf den ganzen Erbteil verzichtet wird oder aber bloss auf das Pflichtteilsrecht. Der verzichtende Erbe bleibt beim Erbgang ausser Betracht. Er verliert sowohl den Anspruch auf wertmässige Beteiligung am Nachlass als auch seine Mitwirkungsrechte in der Erbengemeinschaft. Verzichtet der Erbe hingegen nur auf sein Pflichtteilsrecht, so bleibt er grundsätzlich Erbe, verliert jedoch die Möglichkeit der Herabsetzungsklage bei einer Verletzung seines Pflichtteils. Ein Erbverzicht ist oft mit einer Leistung des Erblassers an den Verzichtenden verbunden (Erbabfindung).

Gewisse Anordnungen in einem Erbvertrag haben vertraglich bindenden Charakter, andere nicht. Zu den Letzteren gehört zum Beispiel die erbvertragliche Benennung eines Willensvollstreckers. Aufgrund des Höchstpersönlichkeitsprinzips bleibt dem Erblasser die freie Entscheid über die Person seines Willensvollstreckers vorbehalten, auch wenn im Erbvertrag bereits ein Willensvollstrecker genannt ist.

Praxishinweis:

In der Praxis sind regelmässig Erbverträge anzutreffen, welche neben Anordnungen mit gegenseitiger Bindungswirkung auch Elemente enthalten, welche dennoch einseitig widerrufen werden können. Zu denken ist dabei etwa an Auflagen, Teilungsvorschriften, Bestimmungen über die Ausgleichung oder die Einsetzung eines Willensvollstreckers. Die Aufnahme von solchen Anordnungen in einen Erbvertrag begründet für sich allein somit noch keine erbvertragliche Bindungswirkung. Durch Vertragsauslegung muss der Wille und insbesondere auch das Interesse der Vertragsparteien zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses ermittelt werden.²¹

Der Erbvertrag bedarf zur Gültigkeit derselben Form wie die öffentliche letztwillige Verfügung (Art. 512 i.V.m. Art. 499 ff. ZGB). Der Vertrag muss vor einer Urkundsperson und zwei Zeugen abgeschlossen werden. Da es sich bei Verfügungen von Todes wegen um höchstpersönliche und vertretungsfeindliche Geschäfte handelt, muss

²¹ HRUBESCH-MILLAUER, Schweizerisches Bundesgericht, II. zivilrechtliche Abteilung, Urteil vom 6. Juni 2007 i.S. Gesellschaft X. und Stiftung Y. gegen T. U., V. (5C.46/2007 und 5C.47/2007), BGE 133 III 406, Berufung., in AJP 2007, 1449 ff.

der Erblasser der öffentlichen Beurkundung persönlich beiwohnen. Hingegen kann sich die nicht letztwillig verfügende Partei bei der erbvertraglichen Erklärung und Unterschrift vertreten lassen.²²

Die Ergänzung des Erbvertrags bedarf der gleichen Form wie die Errichtung desselben, d. h. der öffentlichen Beurkundung unter Mitwirkung der genannten Beteiligten. Hingegen kann die Aufhebung im gegenseitigen Einverständnis der Parteien in einfacher Schriftform erfolgen. Eine einseitige Aufhebungsmöglichkeit besteht lediglich, falls sich die begünstigte Person gegenüber dem Erblasser eines fehlbaren Verhaltens schuldig gemacht hat, welches eine Enterbung rechtfertigt (Art. 513 i.V.m. Art. 477 ZGB).

Praxishinweis:

In der Praxis sind oft kombinierte Ehe- und Erbverträge anzutreffen. Teilweise enthalten aber auch einfache Eheverträge erbrechtliche Bestimmungen, welche den höheren Formerfordernissen gemäss Art. 499–503 und 512 ZGB genügen müssen. Ein Beispiel dafür ist die Regelung der passiven Vererblichkeit von lebzeitig begründeten Unterhaltsrenten an den Ehegatten.²³ Da der Nachlass dadurch belastet wird und der Ehegatte nicht bloss zu Lebzeiten, sondern auch von Todes wegen begünstigt ist, erhöhen sich die Formvorschriften, sodass die öffentliche Beurkundung des Vertrags unter Beizug von zwei Zeugen zu erfolgen hat.

c. Stiftungen und Trusts in der Schweiz

aa. Stiftungen

Neben der lebzeitigen Stiftungserrichtung kennt das schweizerische Recht auch die Stiftungserrichtung von Todes wegen (Art. 493 ZGB). Die Besonderheit dieser Regelung besteht darin, dass eine noch nicht errichtete Stiftung mittels Verfügung von Todes wegen Erbin oder Vermächtnisnehmerin sein kann. Da Familienfideikommissionen und reine Unterhaltisstiftungen in der Schweiz nicht erlaubt sind (Art. 335 ZGB), kommen solche Stiftungserrichtungen vor allem dort in Betracht, wo der Erblasser einen Teil seines Vermögens für philanthropische Zwecke verwenden und dazu eine eigene Stiftung von Todes wegen errichten will.

²² PraxKomm Erbrecht-ZEITER/SCHRÖDER, 3. Aufl., Basel 2015, Art. 468 N 17; ZK Erbrecht-ESCHER, 3. Aufl., Zürich 1959, Art. 512 N 13.

²³ BSK ZGB I-SPYCHER/GLOOR, 5. Aufl., Basel 2014, Art. 130 N 14.

bb. Trusts

Der Trust ist ein verbreitetes Rechtsinstitut, das aus dem angelsächsischen Recht stammt und von zahlreichen Ländern übernommen oder nachgebildet wurde. Mit der Ratifizierung und dem Inkrafttreten des Haager Trust-Übereinkommens am 1. Juli 2007²⁴ wurde in der Schweiz die Grundlage dafür geschaffen, dass der Trust als Rechtsinstitut einer ausländischen Rechtsordnung in der Schweiz anerkannt wird. Zeitgleich wurde der Entwicklung mit einem neuen Kapitel im IPRG (Art. 149a–d IPRG) sowie ergänzenden insolvenzrechtlichen Bestimmungen Rechnung getragen. Die Ratifizierung des Haager Trust-Übereinkommens erhöht die Rechtssicherheit im Umgang mit ausländischen Trusts in der Schweiz.

Das Institut des Trusts wird für verschiedene Zwecke eingesetzt: Der Trust ist bei Personen mit angelsächsischem Hintergrund ein beliebtes Instrument im Bereich der Nachlassplanung.²⁵ Durch die Ratifizierung des Haager Trust-Übereinkommens und der damit einhergehenden Anpassung des hiesigen Rechts wird der Trust zwar nicht zu einem Institut schweizerischen Rechts, aber deutlich besser in das hiesige Rechtssystem eingegliedert.

Die Bestimmungen des Haager Trust-Übereinkommens sind auf alle rechtsgeschäftlich begründeten Trusts anwendbar. Der Terminus "Trust" im Sinne des Haager Trust-Übereinkommens umfasst die Gesamtheit der vom *settlor* (Treugeber, Errichter) des Trusts geschaffenen Rechtsbeziehungen, die sich daraus ergeben, dass ein Vermögen zugunsten eines oder mehrerer Begünstigten (*beneficiaries*) oder für einen bestimmten Zweck der Aufsicht eines *trustee* unterstellt wird. Ein solcher Trust ist in aller Regel als Dreiecksverhältnis mit folgenden Personen ausgestaltet: Dem *settlor*, einem oder mehreren *trustees* und einem oder mehreren *beneficiaries*.

Der *settlor* überträgt sein Vermögen oder Teile davon auf einen *trustee* (Vertrauten, Treuehmer) zu Eigentum. Der *trustee* hat das Eigentum gemäss dem vom *settlor* vorgegebenen Zweck zu verwalten und zu verwenden. Die Zweckumschreibung kann dabei sehr breit sein oder eine konkrete Begünstigung individuell bestimmter Personen oder Personengruppen (*beneficiaries*) enthalten. Ein Trust ist (von Ausnahmen wie dem liechtensteinischen Trust Reg. abgesehen) keine juristische Person

²⁴ Haager Übereinkommen vom 1. Juli 1985 über das auf Trusts anzuwendende Recht und über ihre Anerkennung (HTÜ).

²⁵ Es ist umstritten, ob durch ein nach schweizerischem Recht abgefasstes Testament ein ausländischer Trust errichtet werden kann. Während das berufene ausländische Trustrecht den *testamentary trust* in aller Regel kennt, stellt sich die Frage, ob der in der Schweiz geltende Numerus clausus der Verfügungsarten einer Trusterrichtung von Todes wegen entgegensteht. In der Praxis werden daher Trusts meist zu Lebzeiten errichtet, wenn auch im Hinblick auf die Planung des späteren Nachlasses.

und daher weder rechts- noch handlungsfähig. Er ist ein Sondervermögen, und Eigentum, Rechte und Pflichten in Bezug auf dieses Sondervermögen liegen beim *trustee*. Der *trustee* hat die Befugnis und die Verpflichtung, über die er Rechenschaft abzulegen hat, das Vermögen in Übereinstimmung mit den Trustbestimmungen und den ihm durch das Trustrecht auferlegten besonderen Verpflichtungen zu verwalten, zu verwenden oder darüber zu verfügen.

Der *settlor* kann bestimmen, welchem Recht sein Trust unterstehen soll. Die gewählte Rechtsordnung muss dabei allerdings das Rechtsinstitut des Trusts kennen, ansonsten ist die Rechtswahl unwirksam (das interne materielle Recht der Schweiz kennt den Trust nicht; eine Wahl des schweizerischen Rechts wäre also unwirksam). Wurde der Trust in Einklang mit der gewählten Rechtsordnung errichtet, so wird er in der Schweiz anerkannt. Die zwingenden Bestimmungen des schweizerischen Rechts gehen dem Truststatut jedoch vor. Es sind daher bei der Errichtung eines Trusts sowohl die Vorschriften für die Eigentumsübertragung von Immobilien (Erwerbsbeschränkungen für Ausländer) als auch etwaige Einschränkungen im Rahmen des Erbrechts (z. B. Pflichtteilsrecht, Verbot der doppelten Nacherbeneinsetzung) und des Ehegüterrechts zu beachten.

Die Tatsache, dass das Trustvermögen beim *trustee* ein Sondervermögen darstellt, kann in gewissen Fällen registriert und somit auch für Dritte festgehalten werden. Vermögenswerte wie Grundstücke, Flugzeuge, Schiffe und Immaterialgüter, für welche ein Registereintrag besteht, können neu unter Hinweis auf das Trustverhältnis mit einer entsprechenden Anmerkung im Register versehen werden.

Bei der Errichtung und bei der Verwaltung eines Trusts sowie bei Ausschüttungen aus einem Trust stellen sich komplexe steuerliche Fragen (Schenkungssteuer, Einkommens- und Vermögenssteuer, Besteuerung von Kapitalgewinnen, Rückerstattung von Verrechnungssteuern etc.). Das Haager Trust-Übereinkommen lässt die Befugnisse der Staaten in Steuersachen unberührt.



Praxishinweis:

Ein Trust lässt sich technisch rasch und ohne grossen Aufwand errichten. Eine übereilte und nicht sorgfältig durchdachte und strukturierte Errichtung und Bewirtschaftung eines Trusts droht aber zum teuren und langwierigen juristischen Altraum für alle Beteiligten zu werden, da nur allzu oft elementare steuerrechtliche, ehedüterrechtliche, erbrechtliche und manchmal sogar trustrechtliche Prinzipien übersehen oder ignoriert werden. In der Schweiz spiegelt sich dieser Befund direkt in der nach wie vor zu beobachtenden Zunahme von Prozessen mit Einbezug von Trustvermögen und Trustbeteiligten wider.

d. Abgrenzungen

Nicht bei allen Rechtsgeschäften, die Wirkungen über den Tod hinaus entfalten, handelt es sich um Verfügungen von Todes wegen. Das wesentliche Abgrenzungskriterium besteht darin, dass Rechtsgeschäfte unter Lebenden das Vermögen des Verpflichteten betreffen, Verfügungen von Todes wegen hingegen dessen Nachlass.²⁶ Während Verfügungen unter Lebenden Rechtsgeschäfte des Erblassers bezeichnen, die ihre Wirkungen also bereits zu seinen Lebzeiten entfalten, betreffen Verfügungen von Todes wegen seinen Nachlass.

Die Abgrenzung der Verfügungen ist insofern von praktischer Relevanz, als je nach Qualifikation des Rechtsgeschäfts unterschiedliche Regeln, insbesondere im Hinblick auf Geschäftsfähigkeit, Form, Willensmängel, Auslegung, Aufhebung und Anfechtung, zur Anwendung gelangen.

aa. Lebzeitige Zuwendungen

Lebzeitige Schenkungen an präsuntive Erben können insofern erbrechtliche Bedeutung haben, als sie einen anrechenbaren Erbvorbezug darstellen (können). Über das Institut der Ausgleichung (Art. 626 ff. ZGB) wird den Erben auf ihren jeweiligen Erbteil angerechnet, was sie vom Erblasser zu seinen Lebzeiten als Vorempfang (oder Erbvorbezug) erhalten haben. Um Missverständnisse im Rahmen der Erbteilung zu vermeiden, ist es ratsam, bei lebzeitigen Schenkungen an präsuntive Erben jeweils ausdrücklich zu regeln, ob die Zuwendungen unter Anrechnung auf den Erbanteil erfolgen oder nicht. Was der Erblasser seinen Nachkommen als Heiratsgut, Ausstattung oder durch Vermögensabtretung, Schulderlass und dergleichen zugewendet hat, ist gemäss gesetzlicher Grundregel ausgleichungs-

²⁶ BGE 113 II 270, 273 E. 2b.

pflichtig, es sei denn, der Erblasser hat den Erben ausdrücklich von der Ausgleichspflicht befreit (Art. 626 Abs. 2 ZGB). In allen anderen Fällen besteht die Ausgleichspflicht nur, wenn der Erblasser die Zuwendung unter Anrechnung auf den Erbteil vorgenommen hat.

Auch der Anrechnungswert eines Vorempfangs kann unter Umständen zu Auseinandersetzungen führen; ein Risiko, das durch entsprechende vertragliche Regelung vermindert werden kann.

Bei einer Schenkung auf den Tod hin, deren Wirkung erst mit dem Tod des Schenkers eintreten soll, ist der Beschenkte als Vermächtnisnehmer zu betrachten. Er erwirbt mit dem Ableben des Erblassers einen obligatorischen Anspruch gegen die Erben und nicht Eigentum am Nachlass. Nach schweizerischem Verständnis entspricht also eine Schenkung auf den Tod hin einem Vermächtnis und ist auch so zu behandeln (vgl. Art. 245 Abs. 2 OR, entspricht inhaltlich § 2301 BGB).

Zu beachten gilt, dass Schenkungen auf den Todesfall den erbrechtlichen Formerfordernissen genügen müssen. Die Nichtbeachtung der erbrechtlichen Formen führt nicht zur Nichtigkeit, sondern lediglich zur Anfechtbarkeit des Geschäfts (Art. 520 ZGB). Liegt eine Schenkung unter Lebenden vor, entfallen die qualifizierten erbrechtlichen Formvorschriften, es sind aber im Erbfall allenfalls Herabsetzungs- und Ausgleichsansprüche zu berücksichtigen.

Praxishinweis:

Der Grundsatz, dass Schenkungen auf den Todesfall den Regeln über das Vermächtnis unterliegen, bezieht sich auch auf Verträge zugunsten Dritter. Die deutsche Lehre und Praxis erblickt im Vertrag zugunsten Dritter auf den Todesfall eine (gängige) Gestaltungsmöglichkeit zur Weitergabe von Vermögenswerten, die von der Verfügung von Todes wegen zu trennen ist.²⁷ Diese Überlegungen sind auf schweizerische Verhältnisse nicht anwendbar.

²⁷ Zobl, Probleme im Spannungsfeld von Bank-, Erb- und Schuldrecht, AJP 2001, 1014.

bb. Nachfolge- und Abfindungsklauseln in Gesellschaftsverträgen

Personengesellschaften werden ohne anderslautende Regelung mit dem Tod eines Gesellschafters aufgelöst. Um dies zu vermeiden und die Fortführung der Gesellschaft zu gewährleisten, stehen den Gesellschaftern insbesondere nachfolgende vertragliche Gestaltungsmöglichkeiten zur Verfügung.²⁸

Die *Fortsetzungsklausel* bestimmt, dass die Gesellschaft unter den verbleibenden Gesellschaftern weitergeführt wird. Diese Regelung bewirkt somit, dass die Gesellschaft bestehen bleibt, der Erblasser mit seinem Tod ausscheidet und seine Gesellschafterstellung erlischt. Die Erben erwerben in diesem Fall keine unmittelbare Berechtigung am Gesellschaftsvermögen, jedoch entsteht zu ihren Gunsten ein schuldrechtlicher Abfindungsanspruch gegen die Gesellschaft. Wird hingegen von den Gesellschaftern vertraglich eine Abfindungsklausel vereinbart, so bedarf diese der Form der Verfügung von Todes wegen, wenn die Erben dadurch mehr belastet werden, als der verstorbene Gesellschafter selbst belastet worden wäre, wenn er lebzeitig aus der Gesellschaft ausgeschieden wäre.²⁹ Diese Art der Nachfolgegestaltung bedeutet mitunter eine Begünstigung der verbleibenden Gesellschafter zulasten der Erbmasse.

Mit der *Eintrittsklausel* wird sämtlichen oder nur bestimmten Erben das Recht eingeräumt, beim Ableben eines Gesellschafters in die Gesellschaft einzutreten. Eine solche Klausel stellt eine mit dem Tod des Gesellschafters verbindlich werdende Offerte der übrigen Gesellschafter an die Erben zum Eintritt in die Gesellschaft dar.

Im Gegensatz zur Eintrittsklausel wird durch die *Nachfolgeklausel* sämtlichen oder nur bestimmten Erben die Gesellschafterstellung zugewiesen. Die Erbengemeinschaft als solche kann nicht Gesellschafterin sein. Sie ist kein Rechtssubjekt, sondern eine blosse Liquidationsgemeinschaft. Ist eine Nachfolgeklausel vereinbart, wird die Gesellschaft beim Tod des Gesellschafters nicht aufgelöst, sondern dessen Gesellschafterstellung fällt in den Nachlass. Die Nachfolgeklausel wird dadurch auch als Verfügung von Todes wegen qualifiziert.

²⁸ Vgl. ZK-HANDSCHIN/VONZUN, 4. Aufl., Zürich 2009, Art. 545–547 N 36 ff.

²⁹ WOLF, Subjektwechsel bei einfachen Gesellschaften, ZBGR 2000, 17; BGE 113 II 270, 273 E. 2b.

Praxishinweis:

Im Zuge der Nachlassplanung ist es unerlässlich, dass eine Abstimmung von im Gesellschaftervertrag vereinbarten Abfindungs- und Nachfolgeklauseln mit den entsprechenden Verfügungen von Todes wegen erfolgt. Nur damit kann dem Willen der übrigen Gesellschafter und des Erblasser-Gesellschafters gleichermaßen Rechnung getragen werden. Im Übrigen ist auf diese Vorgaben auch im Rahmen der Erbteilung besonders Rücksicht zu nehmen.

cc. Begünstigung aus Lebensversicherung

Es besteht die Möglichkeit, im Rahmen einer Lebensversicherung Personen zu bezeichnen, denen nach dem Tod des Versicherungsnehmers die Versicherungssumme zufallen wird. In der Regel fällt die im Todesfall erfolgende Ausschüttung nicht in die Erbmasse, wenn ein Begünstigter vorhanden ist, der ein eigenes versicherungsrechtliches Forderungsrecht gegen die Versicherung hat.³⁰ Die begünstigten Personen erwerben ihren Anspruch gegenüber der Lebensversicherung somit aus eigenem Recht (Art. 78 Bundesgesetz über den Versicherungsvertrag (VVG)) und nicht aus Erbrecht, weshalb die Begünstigung in diesem Fall als Verfügung unter Lebenden zu qualifizieren ist. Ein Erbe kann daher die ihm zugewandte Versicherungssumme auch dann beanspruchen, wenn er die Erbschaft ausschlägt (Art. 85 VVG).

Bei der Frage der erbrechtlichen Behandlung von Versicherungsleistungen ist indessen zwischen verschiedenen Lebensversicherungsarten zu unterscheiden. Gesetzlich geregelt ist nur die Todesfallversicherung mit lebenslänglicher Vertragsdauer (Art. 476 ZGB). Die Versicherungssumme wird beim Tod des Versicherungsnehmers fällig. In der Praxis ist diese Form der Versicherung allerdings ziemlich selten. Regelmässig abgeschlossen werden entweder die gemischte Lebensversicherung³¹ oder die temporäre Todesfallversicherung. Daneben fallen auch Ansprüche aus der staatlichen Hinterlassenenvorsorge sowie der beruflichen Vorsorge nicht unter die Regelung von Art. 476 ZGB.

Die reine Todesfallversicherung zugunsten eines Dritten bewirkt im Todesfall des Versicherungsnehmers, dass der Rückkaufswert der Versicherung (und nicht die effektiv ausbezahlte Versicherungssumme) der Erbmasse hinzuzurechnen ist

³⁰ BGE 130 I 205, 220 E. 8; BGer v. 30.8.2001, 5C.165/2001 (unveröffentlichter Entscheid des schweizerischen Bundesgerichts); BSK ZGB II-STAHELIN, 5. Aufl., Basel 2015, Art. 476 N 4.

³¹ Hierbei wird das Sparguthaben entweder zu einem festgelegten Zeitpunkt zu Lebzeiten des Versicherungsnehmers fällig (Erlebensfall) oder die Begünstigten erhalten die Versicherungssumme im Zeitpunkt des Todes des Versicherungsnehmers, falls dieser vor dem festgelegten Zeitpunkt stirbt (Todesfall).

(Art. 476 ZGB). Sofern der Versicherungsanspruch keinem Begünstigten zugehalten und nicht abgetreten wird, sondern durch Verfügung von Todes wegen – in Form einer Erbeinsetzung mit Teilungsvorschrift oder eines (Voraus-)Vermächtnisses – übertragen wird, fällt der volle Anspruch gegen die Versicherung und nicht bloss der Rückkaufswert in den Nachlass.³²

dd. Gemeinschaftskonto, Compte-Joint

Oft verfügen Ehegatten über ein Gemeinschaftskonto bei einer Bank. Bei einer solchen Bankbeziehung können beide Kontoinhaber einzeln, selbstständig und ohne Mitwirkung des anderen über das Konto verfügen. Terminologisch spricht man hierbei in der Schweiz von einem Compte-Joint, einem Gemeinschaftskonto oder von einem sogenannten “Und/Oder“-Konto. Die Errichtung eines solchen Kontos erfolgt durch Abschluss eines Vertrags zwischen den Kontoinhabern und der Bank, wobei die Kontoinhaber bezüglich der Guthaben Solidargläubiger (Art. 150 OR) sind. Dies hat einerseits zur Folge, dass jeder der Kontoinhaber von der Bank die ganze Leistung verlangen kann, andererseits befreit sich die Bank in aller Regel durch Leistung an denjenigen Kontoinhaber, von dem sie zeitlich zuerst belangt worden ist, zugleich von der Forderung des anderen Kontoinhabers. Das Gemeinschaftskonto ist eine Verbindung von Hinterlegungsvertrag und Auftrag und überdauert naturgemäss den Tod eines Mitinhabers.

Beim Tod des einen Kontoinhabers ist zwischen Innen- und Aussenverhältnis zu unterscheiden. Im Innenverhältnis hat der Nachlass des verstorbenen Kontoinhabers einen Anspruch in der Höhe des internen Anteils des Verstorbenen am Kontoguthaben. Das Innenverhältnis zwischen den Parteien (etwa die Regeln über die eheliche Gemeinschaft oder das Ehegüterrecht) bestimmt, wie das Guthaben zwischen dem Nachlass und dem überlebenden Kontoinhaber aufzuteilen ist. Wenn Ehegatten gemeinsam Konto- und Depotinhaber sind, fällt im Zweifel die Hälfte der Vermögenswerte in den Nachlass des Erstversterbenden (Vermutung des Miteigentums, Art. 200 Abs. 2 ZGB; Vermutung der Errungenschaft, Art. 200 Abs. 3 ZGB).

Im Aussenverhältnis behält der überlebende Kontoinhaber seine Stellung bei und die Erben des verstorbenen Kontomitinhabers treten in seine bankvertragliche Stellung ein. Dieser Umstand bringt regelmässig Probleme mit sich, wenn die Interessen der Erben und des anderen Kontomitinhabers nicht harmonieren. Gelegentlich wird daher bei solchen Gemeinschaftskonten eine Erbenausschlussklausel vereinbart, wonach das Vertragsverhältnis mit der Bank nach dem Tod des einen Kontomit-

³² BSK ZGB II-STAEHELIN, 5. Aufl., Basel 2015, Art. 476 N 5; ZK Erbrecht-ESCHER, 3. Aufl., Zürich 1959, Art. 563 N 4.



inhabers ausschliesslich mit dem überlebenden Kontoinhaber fortgesetzt werden soll. Liegt eine solche Erbausschlussklausel vor, treten die Erben des erstversterbenden Kontoinhabers nicht in dessen Rechtsstellung gegenüber der Bank ein. Die Erbausschlussklausel ist als Rechtsgeschäft unter Lebenden (im Rechtsverhältnis zur Bank) und nicht als (einseitiges) Rechtsgeschäft von Todes wegen zu qualifizieren.³³

Die materiell-rechtliche Stellung der Erben des verstorbenen Kontoinhabers kann durch diese Konstruktion nicht rechtlich geschwächt werden. In faktischer Hinsicht hingegen sind sie vom Zugriffsrecht auf das Kontoguthaben ausgeschlossen, da der überlebende Kontoinhaber alleinige Verfügungsmacht über das Konto hat. Lässt der Letztere dem Nachlass bzw. den Erben nicht jenen Teil des Kontoguthabens zukommen, der dem Erblasser im Innenverhältnis zustand, setzt er sich Forderungsklagen der Erben aus.

Praxishinweis:

In Literatur und Rechtsprechung ist die Gültigkeit von Erbausschlussklauseln bei Gemeinschaftskonten umstritten. Ein Teil der Literatur und das höchste schweizerische Gericht in älteren Entscheiden haben die Vereinbarung einer Erbausschlussklausel als gültig erachtet³⁴. Ein anderer Teil der Literatur sowie die jüngere Rechtsprechung von unteren Gerichten gehen jedoch eher davon aus, dass Erbausschlussklauseln ungültig seien. Aufgrund dieser Lehrmeinung und der neueren Rechtsprechung verhalten sich die Banken in den letzten Jahren sehr zurückhaltend mit der Herausgabe von Vermögenswerten bei Tod eines Kontoinhabers, insbesondere wenn das Innenverhältnis der Kontoinhaber nicht geklärt ist.

4. Pflichtteilsrecht

a. Allgemeines

Im Gegensatz zur dispositiven gesetzlichen Regelung der Erbfolge handelt es sich beim Pflichtteilsrecht um zwingendes Recht, das den Erben eine minimale Wertquote am Nachlass einräumt. Der gesetzliche Pflichtteil der Nachkommen beträgt (derzeit) 3/4 des gesetzlichen Erbteils; jener der Eltern und des Ehegatten des Erblassers

³³ ZOBL, Probleme im Spannungsfeld von Bank-, Erb- und Schuldrecht, AJP 2001, 1011.

³⁴ BGE 94 II 167, 170 f. E. 4; BGE 101 II 117, 120 E. 5.

beträgt (derzeit) $1/2$ des gesetzlichen Erbteils (Art. 471 ZGB). Der konkrete Pflichtteilsanspruch ergibt sich jeweils aus der Multiplikation des gesetzlichen Erbteils mit dem entsprechenden Pflichtteilsfaktor. Zur Veranschaulichung: Der konkrete Pflichtteilsanspruch der Nachkommen des Erblassers beträgt somit $3/8$ des Nachlasses (= $3/4$ der Hälfte des Nachlasses), wenn sie die Erbschaft mit dem überlebenden Ehegatten zu teilen haben; der Pflichtteil des überlebenden Ehegatten in diesem Fall $1/4$ (= $1/2$ der anderen Hälfte des Nachlasses). Ist kein überlebender Ehegatte vorhanden (z. B. bei Vorversterben oder Scheidung), so beträgt der Pflichtteil der Nachkommen $3/4$ des ganzen Nachlasses.

Berechnungsbasis für den Pflichtteil ist der sog. rechnerische Nachlass bzw. die Pflichtteilsberechnungsmasse. Diese rechnerische Grösse setzt sich zusammen aus dem Bruttovermögen des Erblassers im Zeitpunkt des Todes

- abzüglich der Schulden (Erblasserschulden und Erbgangsschulden),
- zuzüglich lebzeitiger Zuwendungen, die der Ausgleichung (Art. 626 ZGB) unterliegen,
- zuzüglich lebzeitiger Zuwendungen, die der Herabsetzungsklage (Art. 475 i.V.m. Art. 527 ZGB) unterliegen, soweit sie nicht bereits unter dem Titel der Ausgleichung zur Berechnungsmasse gerechnet worden sind,
- zuzüglich Rückkaufswerte von Versicherungsansprüchen im Zeitpunkt des Todes bei Lebensversicherungen auf den Todesfall (Art. 476 ZGB).

Der Pflichtteil muss den Anspruchsberechtigten grundsätzlich unbelastet zufallen. Er darf auch nicht mit Auflagen oder Bedingungen versehen werden.

Zu einer (gesetzlich vorgesehenen) Durchbrechung des Pflichtteilsschutzes für die Nachkommen kann es kommen, wenn der überlebende Ehegatte vom Erblasser maximal begünstigt wird: Der Erblasser kann nämlich dem überlebenden Ehegatten mittels Verfügung von Todes wegen die lebzeitige Nutzniessung an jenem Teil des Nachlasses, welcher den gemeinsamen Nachkommen zusteht, zuwenden (Art. 473 ZGB). Diese Regelung ist beliebt, da einerseits der überlebende Ehegatte im Besitz des ganzen Nachlasses bleibt und andererseits den Nachkommen zumindest ein Grossteil des Nachlasses für die Zukunft gesichert wird. Dem Überlebenden kann dabei das Recht eingeräumt werden, zwischen der maximal möglichen Eigentumsquote ($5/8$ des Nachlasses) und der Nutzniessungsvariante ($1/4$ zu unbeschwertem Eigentum, Rest zur lebenslänglichen Nutzniessung) zu wählen. Wählt der überlebende Ehegatte letztere Variante, so bedeutet dies für die Nachkommen, dass sie bis zum

Tod des zweitversterbenden Elternteils nur das nackte nutznießungsbelastete Eigentum an der Erbschaft haben. Die gemeinsamen Nachkommen haben eine solche Regelung zu dulden.

b. Herabsetzung

Werden Pflichtteilsansprüche durch Verfügungen von Todes wegen des Erblassers verletzt, kann der pflichtteilsberechtigte Erbe mit der Herabsetzungsklage (Art. 522 ff. ZGB) die Herabsetzung der entsprechenden Verfügung auf das erlaubte Mass verlangen, damit er seinen Pflichtteil erhält. Der Herabsetzungsklage unterliegen zudem grössere lebzeitige Zuwendungen (Zuwendungen auf Anrechnung an den Erbteil als Heiratsgut, Ausstattung oder Vermögensabtretung, sofern diese nicht bereits durch die Ausgleichung berücksichtigt sind), Erbabfindungen und Erbaufkaufsbeträge, gewisse Schenkungen (Schenkungen, die der Erblasser frei widerrufen konnte oder die er während der letzten fünf Jahre vor seinem Tod ausgerichtet hat) und Vermögensentäusserungen, die der Erblasser offenbar zum Zweck der Umgehung von Pflichtteilsrechten vorgenommen hat (Art. 527 ZGB).

Durch die Herabsetzung kommt es zu einem Ausgleich zwischen Begünstigten und Benachteiligten. Die Herabsetzungsklage nach schweizerischem Recht ist vergleichbar mit der Pflichtteilergänzung (in der Regel durch Stufenklage) nach deutschem Recht.

Praxishinweis:

Obwohl eine erfolgreiche Herabsetzungsklage den Ausgleich zwischen den Begünstigten zur Folge hat, darf diese nicht mit dem Institut der Ausgleichung (Art. 626 ff. ZGB) verwechselt werden. Die Ausgleichung dient in erster Linie der Durchsetzung des Gleichheitsprinzips unter Nachkommen, während die Herabsetzung die Durchsetzung des Familienerbfolgeprinzips zur Folge hat. Bei der Ausgleichung werden die empfangenen und anrechenbaren Werte in die Berechnung des Gesamtnachlasses einbezogen und auf die Erbquote des jeweiligen Vorempfängers angerechnet. Der Vorempfänger hat die Wahl, das Objekt des Erbvorbezugs selbst in den Nachlass zurückzuführen und somit unbeschränkt wie seine Miterben an der Teilung zu partizipieren (Art. 628 ZGB).

c. Gestaltungsmöglichkeiten

Die den gesetzlichen Erben zustehenden Pflichtteilsrechte haben zur Folge, dass die Verfügungsfreiheit des Erblassers entsprechend beschränkt wird. Falls der Erblasser einen Ehegatten und Nachkommen hinterlässt, umfasst die verfügbare Quote

(derzeit) 3/8 des Nachlasses. Sofern der Erblasser nur Nachkommen, aber keinen überlebenden Ehegatten hat, beträgt die Quote sogar nur 1/4.

Neben der Maximalbegünstigung des Ehegatten durch ehevertragliche Begünstigung (vgl. Kapitel B.5, Absatz 4) oder Einräumung einer Nutzniessung zulasten der Nachkommen (vgl. Kapitel B.4.a, Absatz 4) besteht die einzige Gestaltungsmöglichkeit,³⁵ welche dem Erblasser eine grössere Verfügungsfreiheit erlaubt, in der Vereinbarung eines Erbverzichts mit einem oder mehreren Pflichtteilserven. Nach herrschender Meinung wirkt ein solcher Erbverzicht zugunsten der verfügbaren Quote des Erblassers und nicht zugunsten der übrigen Pflichtteilserven, erhöht also die übrigen Pflichtteilsquoten nicht.

Das Gesetz sieht in Art. 495 ZGB den Erbverzicht und den Erbschaftkauf ausdrücklich vor. Allerdings wird von Lehre und Praxis auch die Zulässigkeit eines partiellen Erbverzichts, insbesondere eines Pflichtteilsverzichts, anerkannt.³⁶ Nach schweizerischer Auffassung bewirkt ein Pflichtteilsverzichtsvertrag, dass eine spätere Klage auf Durchsetzung des Pflichtteilsrechts, insbesondere die Herabsetzungsklage (vgl. Kapitel B.4.b und Kapitel D.5), durch den Verzicht auf das Pflichtteilsrecht ausgeschlossen wird. Im Unterschied dazu verliert der Erbe durch einen Erbverzicht sowohl seinen Anspruch auf die wertmässige Beteiligung am Nachlass als auch seine Mitwirkungsrechte in der Erbengemeinschaft. Oft wird der (vollständige oder teilweise) Erbverzichtsvertrag gegen ein Entgelt abgeschlossen (Erbschaftkauf). Sowohl bei der vertraglichen Vereinbarung eines vollständigen Erbverzichts als auch bei einem Pflichtteilsverzichtsvertrag wird der eine Vertragspartner durch den Verzicht des anderen frei, vorbehaltlich etwaiger Pflichtteilsrechte Dritter, über seinen ganzen Nachlass ohne Beschränkungen zu verfügen.

Vor Eintritt des Erbfalls können die pflichtteilsberechtigten Erben gegenüber dem Erblasser lediglich im Rahmen eines Erbvertrags ganz oder teilweise auf ihren Anspruch verzichten. Nicht pflichtteilsberechtigten oder eingesetzten Erben können jederzeit mittels einer (neuen) Verfügung von Todes wegen oder durch schriftliche Übereinkunft von der Erbfolge ausgeschlossen werden.

³⁵ Falls es dem Erblasser aus bestimmten Gründen (Art. 477 ZGB/Art. 480 ZGB: Begehung Straftat, Verletzung familienrechtlicher Pflichten, Zahlungsunfähigkeit) nicht zumutbar ist, dass seine gesetzlichen Erben durch seinen Nachlass begünstigt werden, besteht überdies die Möglichkeit der teilweisen oder vollständigen Enterbung.

³⁶ BSK ZGB II-BREITSCHMID, 5. Aufl., Basel 2015, Art. 495 N 2; PraxKomm Erbrecht-GRUNDMANN, 3. Aufl., Basel 2015, Art. 495 N 9.

5. Einfluss des Ehegüterrechts

Das Güterrecht der Ehegatten regelt die Vermögensverhältnisse unter den Ehegatten während der Ehe und die Ansprüche jedes Ehegatten bei Auflösung der Ehe durch Tod oder Scheidung. Für das Erbrecht sind die güterrechtlichen Verhältnisse insofern von Bedeutung, als vor der erbrechtlichen Auseinandersetzung eine güterrechtliche Abwicklung der Ehe zu erfolgen hat.

Nach schweizerischem Ehegüterrecht unterstehen sämtliche Ehen (unter Vorbehalt der vertraglichen Wahl eines anderen Güterstands) dem ordentlichen Güterstand der Errungenschaftsbeteiligung (Art. 196 ff. ZGB). Die Errungenschaftsbeteiligung entspricht grundsätzlich der Zugewinnngemeinschaft nach deutschem Recht. Es gibt jedoch wesentliche Unterschiede, die zu beachten sind.³⁷

Bei der Errungenschaft verwaltet und nutzt jeder Ehegatte sein Vermögen selbst. Bei der Beendigung der Ehe kommt es zu einem schuldrechtlichen Ausgleich des während der Ehe erzielten Vermögenszuwachses, in der Schweiz "Errungenschaft" genannt. Die Errungenschaft umfasst grundsätzlich sämtliche Vermögenswerte, die ein Ehegatte während der Dauer der Ehe entgeltlich erwirbt (Arbeitserwerb, Leistungen von Personalfürsorgeeinrichtungen, Entschädigungen wegen Arbeitsunfähigkeit, Erträge des Eigenguts, Ersatzanschaffungen für Errungenschaft; Art. 197 ZGB). Der Gesamtwert der Errungenschaft eines jeden Ehegatten bildet den sogenannten Vorschlag. Jeder Ehegatte ist am Vorschlag des anderen Ehegatten zur Hälfte beteiligt (Art. 215 Abs. 1 ZGB). Sämtliche Forderungen zwischen den Ehegatten werden verrechnet (Art. 215 Abs. 2 ZGB), sodass nur bei jenem Ehegatten eine Ausgleichsforderung entsteht, der den geringeren Vorschlag erzielt hat. Was nicht im Rahmen der ehегüterrechtlichen Aufteilung an den überlebenden Ehepartner geht, fällt in den Nachlass des Verstorbenen.

Die Ehegatten können durch Ehevertrag eine abweichende Vorschlagsbeteiligung vereinbaren (Art. 216 Abs. 1 ZGB). Dabei dürfen allerdings die Pflichtteilsansprüche von nichtgemeinsamen Kindern und deren Nachkommen nicht beeinträchtigt werden (Art. 216 Abs. 2 ZGB). Bei einer Vorschlagszuteilung an den überlebenden Ehegatten treten die gemeinsamen Nachkommen quasi ins zweite Glied und werden erst nach dem Ableben des zweiten Elternteils stärker berücksichtigt. In der Regel sehen Erbverträge vor, dass solche über das dispositive Recht hinausgehenden Begünstigungen des Ehegatten nur für den Todesfall, nicht aber für den Scheidungsfall gelten sollen.

³⁷ WACHTER: in, Flick/Piltz (Hrsg.), Der internationale Erbfall, 2. Aufl., München 2007, Rz. 858.



Durch den Abschluss eines Ehevertrags können die Ehegatten statt der Errungenschaftsbeteiligung den Güterstand der Gütergemeinschaft (Art. 221 ff. ZGB) oder der Gütertrennung (Art. 247 ff. ZGB) wählen. Ein Ehevertrag kann vor oder nach der Heirat geschlossen werden.

Praxishinweis:

Anders als in Deutschland ist in der Schweiz die ehегüterrechtliche Auseinandersetzung zwischen den Ehegatten der erbrechtlichen Auseinandersetzung vorangeschaltet. Die Wahl des Ehегüterstands hat nach schweizerischem Recht keinen Einfluss auf den Erb- oder Pflichtteil des überlebenden Ehegatten. So verändert sich der Erbteil des überlebenden Ehegatten (anders als im deutschen Recht, § 1931 BGB) bei der Vereinbarung einer Gütertrennung nicht. Ehegatten, die eine Maximalbegünstigung des überlebenden Ehegatten (allenfalls zulasten der gemeinsamen Nachkommen) wünschen, ist der Abschluss eines kombinierten Ehe- und Erbvertrags mit jeweils maximaler Ausschöpfung der ehегüterrechtlichen und erbrechtlichen Vorteilsgewährung an den überlebenden Ehegatten zu empfehlen.

6. Erbrechtsrevision in der Schweiz

a. Einführung und Überblick

Zurzeit ist in der Schweiz eine Erbrechtsrevision im Gang mit der Absicht, das Erbrecht zu modernisieren und neuen Formen des Familien- und Zusammenlebens anzupassen. Primäres Anliegen des Bundesrates ist es, dem Erblasser mehr Freiheiten bei der Verteilung seines Vermögens einzuräumen. Zu diesem Zweck sollen die Pflichtteilsansprüche der Nachkommen reduziert und die Pflichtteilsansprüche der Eltern vollständig gestrichen werden, damit der Erblasser über weitreichendere Gestaltungsmöglichkeiten beim Aufsetzen von Testamenten sowie in der Nachlassplanung verfügt. Zudem soll der Verlust des Pflichtteilsanspruchs der Ehegatten bei hängigem Scheidungsverfahren eingeführt werden. Neu ist die Einführung eines Unterstützungsanspruches für faktische Lebenspartner, wodurch der hinterbliebene Lebenspartner im Sinne einer Härtefallregelung vor Armut geschützt werden soll.

b. Stand der Revisionsarbeiten

Die Erbrechtsrevision wurde durch die sog. Motion Gutzwiller "Für ein zeitgemässes Erbrecht" (10.3524) am 17. Juni 2010 angestossen. Am 4. März 2016 startete der Bundesrat die Vernehmlassung und am 29. August 2018 verabschiedete er eine Botschaft zuhanden des Parlaments. Es ist überdies vorgesehen, eine Vernehmlassung über die Erleichterung der Unternehmensnachfolge zu eröffnen. Derzeit noch nicht klar ist, ob und wann die neuen Bestimmungen zum Erbrecht in Kraft gesetzt werden. Wir gehen derzeit davon aus, dass das in den nächsten 2–4 Jahren der Fall sein wird.

c. Pflichtteile (Nachkommen und Eltern)

Die Erbrechtsrevision sieht vor, dass die Nachkommen des Erblassers einen im Vergleich zum geltenden Erbrecht kleineren Pflichtteil erhalten sollen. Zudem soll der Pflichtteil der Eltern gestrichen werden.³⁸

Unter dem geltenden Recht haben Nachkommen einen Pflichtteilsanspruch von drei Vierteln des gesetzlichen Erbteils. Nach Ansicht des Bundesrats kann der hohe Pflichtteil aber zu Problemen führen, wenn z. B. der überlebende Ehegatte, der faktische Lebenspartner oder Stiefkinder (ebenfalls) auf ein Auskommen aus der Erbschaft angewiesen sind. Deshalb schlägt der Bundesrat vor, den Pflichtteil der Kinder auf die Hälfte zu reduzieren und dem Erblasser damit mehr Flexibilität einzuräumen.

Durch die Reduktion der Pflichtteile der Nachkommen und die damit einhergehende Erhöhung der verfügbaren Quote kann auch die Nachfolgeregelung bei Familienunternehmen erleichtert werden. Der Bundesrat erhofft sich dadurch eine positive Auswirkung auf die Stabilität von Unternehmen (Reduzierung der Wahrscheinlichkeit der Zersplitterung) sowie die Sicherung von Arbeitsplätzen.

d. Scheidungsverfahren

Die Erbrechtsrevision sieht vor, dass der überlebende Ehegatte seinen Pflichtteilsanspruch verliert, wenn beim Tod des Erblassers ein Scheidungsverfahren hängig ist, das auf gemeinsames Begehren oder auf Klage hin eingeleitet wurde, und beide Ehegatten mit der Scheidung einverstanden gewesen sind oder seit mindestens zwei Jahren getrennt gelebt haben (Art. 472 E-ZGB). Der Bundesrat beabsichtigt mit dieser neuen Regelung die Verhinderung taktischer Verzögerungen im Scheidungsverfahren. Nach geltendem Recht erlischt der Pflichtteilsanspruch nämlich erst zum Zeitpunkt, in dem ein rechtskräftiges Scheidungsurteil vorliegt.

³⁸ Die Eltern sind nur dann gesetzliche Erben und haben entsprechend nur dann einen Pflichtteilsanspruch, wenn der Erblasser keine Nachkommen hinterlässt (vgl. Art. 458 Abs. 1 ZGB).

e. Unterstützungsanspruch

Nach geltendem Recht haben faktische Lebenspartner keine gesetzlichen Erbsprüche. Hat der Erblasser nicht letztwillig zugunsten des überlebenden Lebenspartners verfügt, erhält dieser nichts aus dem Nachlass. Dies wird vor allem dann als besonders stossend erachtet, wenn ein (bedeutender) Nachlass vorhanden ist und der überlebende Lebenspartner ohne die Unterstützung aus dem Nachlass in Not geraten würde. Die Erbrechtsrevision sieht deshalb zur Sicherung des Existenzminimums des überlebenden Partners neu einen Unterstützungsanspruch in Form einer Rente vor, sofern die faktische Lebensgemeinschaft mindestens fünf Jahre vor dem Tod des Erblassers bestanden hat und der überlebende Lebenspartner ohne die Unterstützung aus dem Nachlass in Not geraten würde (Art. 606a E-ZGB). Der Gesamtbetrag der Rente darf ein Viertel des Nettovermögens des Erblassers nicht überschreiten.

Ein Anspruch auf Unterstützung kann beispielsweise dann entstehen, wenn der überlebende Partner während des Zusammenlebens aufgrund von Haushalt, Kinderbetreuung oder Pflege eines Familienmitglieds auf eine Erwerbstätigkeit verzichtet hat und nach dem Ableben des Erblassers nicht ausreichend versorgt ist. Der gesetzliche Anspruch auf Unterstützung soll jedoch die Ausnahme sein und nur so lange bestehen, wie es nötig ist, um Armut zu verhindern. Das Gericht legt den Betrag der Rente, den Höchstbetrag der Unterstützung und die zu leistende Sicherheit fest.

f. Übergangsrecht

Der massgebliche Anknüpfungspunkt für das revidierte Erbrecht ist der Zeitpunkt des Todes des Erblassers. Ist der Erblasser vor dem Inkrafttreten des neuen Rechts verstorben, so gilt das alte Recht. Stirbt der Erblasser nach Inkrafttreten der Revision, so kommt das neue Recht zur Anwendung. Dieser Grundsatz gilt unabhängig davon, ob die gesetzliche Erbfolge eintritt oder ob vor dem Inkrafttreten der Revision eine letztwillige Verfügung erstellt oder ein Erbvertrag abgeschlossen wurde.

Praxishinweis:

Bestehen letztwillige Verfügungen oder Erbverträge, die vor Inkrafttreten der Revision und somit unter dem alten Recht errichtet wurden, können sich unter Umständen heikle Auslegungsfragen stellen.

Wurde z. B. in einem Testament der Sohn zugunsten der Tochter explizit auf den (geltenden) Pflichtteil von $\frac{3}{8}$ ($\frac{3}{4}$ des gesetzlichen Erbanspruchs von $\frac{1}{2}$) gesetzt, stellt sich nach Inkrafttreten des neuen Rechts die Frage, ob der Erblasser dem Sohn tatsächlich $\frac{3}{8}$ des Nachlasses oder nur das gesetzliche Minimum hat zuwenden wollen. Es ist demnach zu beurteilen, ob der Erblasser unter dem revidierten Recht anders verfügt hätte und dem Sohn lediglich den Pflichtteil von $\frac{1}{4}$ ($\frac{1}{2}$ des gesetzlichen Erbanspruchs von $\frac{1}{2}$) zugewendet hätte.

Im Hinblick auf die Erbrechtsrevision ist es deshalb empfehlenswert, bereits errichtete Verfügungen von Todes wegen und Erbverträge im Lichte der reduzierten Pflichtteile zu überdenken und, falls nötig und möglich, anzupassen.



C. Willensvollstreckung im schweizerischen Recht

1. Allgemeines

Die Erben werden unmittelbar mit dem Tod des Erblassers Eigentümer des Nachlasses zur gesamten Hand. Für den ungeteilten Nachlass, bei dem noch kein Erbe einen Individualanspruch erworben hat, kann der Erblasser zu Lebzeiten durch Verfügung von Todes wegen die Willensvollstreckung anordnen.

Das schweizerische Recht sieht neben der Willensvollstreckung (Art. 517 f. ZGB) zur Erhaltung und Verwaltung des Nachlasses folgende Rechtsinstitute vor, die auf behördliche Anordnung zur Anwendung gelangen:

- Amtliche Sicherungsmassregeln (Art. 551–553 ZGB);
- Erbschaftsverwalter (Art. 554 ZGB);
- Erbenvertreter (Art. 602 Abs. 3 ZGB).

Zu den amtlichen Sicherungsmassnahmen sowie den behördlich eingesetzten Amtsträgern (vgl. Kapitel D.4).

Soweit ein Willensvollstrecker vorhanden ist, besteht für die Einsetzung eines Erbschaftsverwalters oder eines Erbenvertreters kein Raum mehr, da die gesetzlichen Aufgaben des Willensvollstreckers auch die Bereiche der beiden Ämter umfassen.

Terminologisch entspricht der Begriff des Willensvollstreckers dem Testamentsvollstrecker nach deutschem Recht (§§ 2197 ff. BGB) und wird im deutsch-schweizerischen Sprachgebrauch regelmässig synonym verwendet.

2. Aufgaben, Befugnisse, Ausweis

Die Aufgabe des Willensvollstreckers besteht im Wesentlichen darin, den Nachlass gemäss den Anordnungen des Erblassers, nach Massgabe des Gesetzes und der Ansprüche Dritter zu verwalten, abzuwickeln und auf die einzelnen Rechtssubjekte

zu übertragen. Im Rahmen dieser Aufgabe ist er insbesondere verantwortlich für die Verwaltung des Nachlasses, die Bezahlung der Schulden des Erblassers, die Ausrichtung der Vermächtnisse und die Durchführung der Erbteilung (Art. 518 ZGB).

Der Willensvollstrecker bereitet die Erbteilung vor, hat aber keine Kompetenz, die Erbschaft gegen den Willen der Erben zu teilen. Die Vereinbarung des Teilungsvertrags selbst ist Sache der Erben.

Im Gegensatz zum deutschen Recht, nach dem der Willensvollstrecker auch auf Dauer eingesetzt werden kann, ist die Willensvollstreckung in der Schweiz grundsätzlich auf die Liquidation der Erbschaft ausgerichtet. Jeder Erbe hat einen Teilungsanspruch und kann diesen notfalls gerichtlich geltend machen. Auch wenn der Erblasser bezüglich gewisser Nachlassgegenstände einen Teilungsaufschub mit Willensvollstreckung angeordnet hat, so hat diese Anordnung einem übereinstimmenden entgegengerichteten Willen der Erben zu weichen.

Der Aufgabenbereich des Willensvollstreckers kann durch den Erblasser nicht über die gesetzliche Regelung hinaus erweitert werden. Eine Beschränkung ist hingegen möglich.³⁹ Der Willensvollstrecker muss seine Aufgaben im Übrigen persönlich ausführen.

Der Willensvollstrecker erhält auf Antrag ein Willensvollstreckerzeugnis, mit welchem er sich Dritten gegenüber legitimieren kann.

3. Entschädigung des Willensvollstreckers

Der Willensvollstrecker hat Anspruch auf eine angemessene Vergütung (Art. 517 Abs. 3 ZGB). Der Vergütungsanspruch kann durch die letztwillige Verfügung des Erblassers nicht ausgeschlossen werden,⁴⁰ allerdings ist zu empfehlen, die Höhe der Vergütung oder den anzuwendenden Tarif darin festzulegen. Die Höhe des Vergütungsanspruchs ist jedoch nicht in jedem Fall verbindlich, da sie angemessen im Sinne des Gesetzes sein muss. Das Bundesgericht wendet bei der Beurteilung der Angemessenheit eine Formel an, wonach die Höhe der angemessenen Vergütung nur unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls festgesetzt werden

³⁹ WOLF/DORJEE-GOOD, in: Süss, Erbrecht in Europa, 3. Aufl., Angelbachtal 2015, Länderbericht Schweiz, 1171, Rz. 106 m.w.N.

⁴⁰ BSK ZGB II-KARRER/VOGT/LEU, 5. Aufl., Basel 2015, Art. 517 N 28.



kann. Massgeblich sind dabei insbesondere der Zeitaufwand, die Komplexität, der Umfang und die Dauer des Auftrags sowie die damit verbundene Verantwortung.⁴¹

4. Aufsicht

In der Schweiz stehen Willensvollstrecker unter behördlicher Aufsicht. Die Aufsichtsbehörde kann bei Problemen präventive Massnahmen ergreifen, Anordnungen treffen oder den Willensvollstrecker disziplinieren. Die Absetzung des unfähigen Willensvollstreckers ist hierbei das letzte Mittel und kommt selten vor. In Deutschland ist für eine solche Aufsicht das Nachlassgericht zuständig.

⁴¹ BGE 129 I 330, 334 f. E. 3.

D. Schweizer

Nachlassverfahren

1. Eröffnung des Erbgangs

Die Eröffnung des Erbgangs und die darauffolgende Nachlassabwicklung erfolgen für den gesamten Nachlass am letzten Wohnsitz des Erblassers (Art. 537 f. ZGB).

Liegt beim Tod des Erblassers eine letztwillige Verfügung vor, so ist diese der zuständigen Behörde sofort zu übergeben, und zwar auch dann, wenn sie als ungültig erachtet wird (Art. 556 ZGB). Dabei ist jedermann, der eine Verfügung in Verwahrung genommen oder unter den Sachen des Erblassers vorgefunden hat, bei persönlicher Verantwortlichkeit gehalten, dieser Pflicht nachzukommen, sobald er vom Tod des Erblassers Kenntnis erhalten hat. Eine Einlieferungspflicht wird auch für Erbverträge grundsätzlich bejaht.⁴² Welche Behörde für die Entgegennahme und Eröffnung der Verfügung zuständig ist, ist von Kanton zu Kanton verschieden.

Praxishinweis:

Die Nichteinreichung, Verheimlichung oder Vernichtung einer letztwilligen Verfügung kann strafrechtliche Konsequenzen (Sachentziehung, Urkundenunterdrückung) und Erbnunwürdigkeit zur Folge haben. Sie kann zudem auch zu Schadenersatzforderungen führen, wenn die Aufbewahrung der Verfügung durch Auftrag oder Hinterlegungsvertrag geregelt war.

Die zuständige Behörde, welche kantonrechtlich geregelt ist, eröffnet die Verfügungen von Todes wegen. Die Eröffnung besteht in der Kundgabe des Inhalts durch die Behörde. Aufgrund der Zivilstandsurkunden und der eingereichten letztwilligen Verfügungen werden von der eröffnenden Behörde die festgestellten Erben zur Eröffnung eingeladen. Ihnen wird eine Abschrift der Verfügung zugestellt, auch wenn sie nicht persönlich an der Testamentseröffnung teilgenommen haben. Obwohl bundesrechtlich vorgeschrieben, wird die Eröffnung praxisgemäss in vielen

⁴² BKS ZGB II-KARRER/VOGT/LEU, 5. Aufl., Basel 2015, Art. 556 N 13.

Kantonen auf dem Korrespondenzweg durch Zusendung von Kopien der zu eröffnenden Verfügung vorgenommen.

2. Ausschlagung

Durch die Ausschlagung (Art. 566 ff. ZGB), die vom Erben innerhalb von drei Monaten seit Kenntnis des Erbfalls erklärt werden muss, entfällt die Erbenstellung rückwirkend auf den Tod des Erblassers. Eine Ausschlagung ist insbesondere angezeigt, wenn die Passiven des Erblassers dessen Aktiven vermutlich übersteigen. Wurde die Zahlungsunfähigkeit amtlich festgestellt oder ist diese offenkundig (z. B. falls der Erblasser von der Sozialhilfe lebte) wird eine Ausschlagung vermutet (Art. 566 Abs. 2 ZGB) und muss somit nicht gegenüber den zuständigen Behörden erklärt werden.

3. Erbenhaftung und deren Beschränkung

Die Erbenhaftung in der Schweiz weicht von derjenigen im deutschen Recht ab, das verschiedene Möglichkeiten zur Haftungsbegrenzung kennt. Wie erwähnt (vgl. Kapitel B.1) treten die Erben mit dem Tod des Erblassers in dessen Stellung ein und werden somit auch persönlich unbeschränkt haftbar für die Nachlassschulden (Art. 560 ZGB).

Neben der bereits erwähnten Ausschlagung (vgl. Kapitel D.2) bestehen für den Erben weitere Möglichkeiten, einer persönlichen Haftung zu entgehen oder diese zu minimieren.

Einerseits können die Erben die Annahme der Erbschaft unter Vorbehalt eines öffentlichen Inventars erklären (Art. 580 ff. ZGB), andererseits haben sie das Recht, eine amtliche Liquidation zu beantragen (Art. 593 ff. ZGB). In beiden Fällen kann die Haftung für die Schulden des Erblassers auf das Substrat der Erbschaft beschränkt werden.

Jeder Erbe kann innerhalb eines Monats ab Kenntnis des Todes bzw. seit Eröffnung des Testaments bei der zuständigen Behörde die Aufnahme eines öffentlichen Inventars verlangen. Ziel des Inventars ist die Klärung der erblasserischen Vermögenssituation (Aktiven und Passiven). Nach Abschluss des Inventars können die Erben wiederum binnen Monatsfrist erklären,

- ob sie die Erbschaft ausschlagen,
- ob sie sie vorbehaltlos annehmen,

- ob sie sie “unter Inventar” annehmen (in diesem Fall haften die Erben nur für die im Inventar aufgeführten Schulden und die ohne Verschulden des Gläubigers nicht im Inventar aufgeführten Schulden, jedoch nur so weit, als der Erbe durch die Erbschaft bereichert ist. Durch das Inventar kann der ausschlagungsberechtigte Erbe seine Haftung also nicht ausschliessen, dafür aber begrenzen – Art. 589 Abs. 3 ZGB.), oder
- ob sie die amtliche Liquidation der Erbschaft verlangen.

Die Ausschlagung sowie die Beantragung einer Inventaraufnahme unterliegen sehr kurzen Fristen (ein Monat bzw. drei Monate). Die Risikoabwägung ist also rechtzeitig vorzunehmen.

Praxishinweis:

Auch bei scheinbar überdurchschnittlichen Vermögensverhältnissen des Erblassers sollte rasch und genau geprüft werden, ob potenziell hohe Schulden vorhanden sind und eine der genannten Möglichkeiten des Erben zur Haftungsbegrenzung angezeigt ist.

4. Mitwirkung der Behörden bei der Nachlassabwicklung; Sicherungsmassregeln

Zum Schutz der Rechte einzelner Erben, die ihre Interessen selbst nicht oder nur ungenügend wahrnehmen können, oder zur Erhaltung des Nachlassvermögens können verschiedene behördliche Massnahmen verlangt werden.

Auch für sämtliche Sicherungsmassregeln sind wie für die Nachlassabwicklung die Behörden am letzten Wohnsitz des Erblassers zuständig. Die sachliche Zuständigkeit bestimmt sich indessen nach kantonalem Recht. Die zentralen Sicherungsmassregeln sind die Siegelung (Art. 552 ZGB) und das Sicherungs- bzw. Erbschaftsinventar (Art. 553 ZGB). Die Siegelung führt im Wesentlichen zu einer Verfügungssperre (z. B. bei Bankguthaben oder Grundstücken), während die Sicherung beim Inventar aus der amtlichen Feststellung des Bestandes des Nachlasses besteht.

Ein Erbschaftsverwalter (Art. 554 ZGB) wird eingesetzt, sofern vom Erblasser nicht bereits ein Willensvollstrecker eingesetzt wurde und die Erben nicht in der Lage sind, gesamthänderisch tätig zu werden; etwa weil einzelne unter ihnen dauernd abwesend sind, ihr Erbrecht nicht genügend nachweisen können oder den Behörden

nicht alle Erben bekannt sind. Die Erbschaftsverwaltung bedeutet eine temporäre Übertragung der Besitz-, Verwaltungs- und Verfügungsrechte am Nachlass auf einen behördlich bestellten, unabhängigen Verwalter und bildet dadurch die umfassendste amtliche Sicherungsmassregel.⁴³

Die Aufgaben des Erbschaftsliquidators (Art. 595 ZGB) entsprechen grundsätzlich denjenigen des Erbschaftsverwalters. Im Gegensatz zum Erbschaftsverwalter und Willensvollstrecker hat er allerdings die vollständige Liquidation des Nachlasses zu besorgen. Nicht Teil seiner Aufgabe ist die Durchführung der Teilung. Im Vergleich zum öffentlichen Inventar stellt die amtliche Liquidation die noch weitergehende Massnahme der Haftungsbeschränkung für die Erben dar.

Von der Erbschaftsverwaltung abzugrenzen ist sodann die Erbenvertretung, die auf Begehren der Erben bestellt werden kann (Art. 602 Abs. 3 ZGB). Falls eine Erbengemeinschaft besteht, kann von jedem Erben die Ernennung eines Erbenvertreters durch die zuständige Behörde verlangt werden. Einem Antrag wird dann entsprochen, falls die Erhaltung und Verwaltung des Nachlasses durch die Erbengemeinschaft unmöglich oder erheblich erschwert ist. Da wegen des Einstimmigkeitsprinzips sämtliche Verwaltungs- und Verfügungshandlungen der Zustimmung aller Miterben bedürfen, können Uneinigkeiten somit leicht zur Handlungsunfähigkeit der Erbengemeinschaft führen. Die Erbenvertretung ist indessen nur möglich, falls nicht bereits ein Erbschaftsverwalter oder ein Willensvollstrecker ernannt wurde.

5. Erbrechtliche Klagen

Mit dem Tod des Erblassers bilden die Erben notwendigerweise und unfreiwillig eine Erbengemeinschaft, die erst mit dem Vollzug der Erbteilung aufgelöst wird. Innerhalb dieser Gemeinschaft können naturgemäss Konflikte über Erbberechtigung, Umfang derselben, Anrechnung lebzeitiger Vorempfänge, Teilung, Schuldentragung und dergleichen entstehen, die nötigenfalls mit Hilfe des Gerichts zu klären sind. Darüber hinaus kann das Konfliktpotenzial auch vom Erblasser selbst geschaffen worden sein, indem er eine mangelhafte oder interpretierungsbedürftige Verfügung hinterlassen hat oder die Rechte der Erben verletzt hat. Zudem können sich Konflikte mit Dritten (Inhaber von Erbsachen, Gläubiger etc.) ergeben. Die wichtigsten Klagen im Bereich des materiellen Erbrechts sind die folgenden:

⁴³ BSK ZGB II-KARRER/VOGT/LEU, 5. Aufl., Basel 2015, Art. 554 N 1.

- Ungültigkeitsklage (Art. 519 ff. ZGB): Mit der Ungültigkeitsklage kann jeder interessierte Erbe oder Bedachte die Ungültigerklärung einer Verfügung von Todes wegen aufgrund inhaltlicher oder formeller Mängel verlangen. Die Ungültigkeitsklage richtet sich gegen den zu Unrecht Begünstigten, gegen welchen das Urteil wirken soll. Sie ist eine Gestaltungsklage, deren Gutheissung Rückwirkung auf den Todestag des Erblassers entfaltet.
- Herabsetzungsklage (Art. 522 ff. ZGB): Die Herabsetzungsklage dient der Durchsetzung von Pflichtteilsansprüchen. Jeder in seinem Pflichtteil verletzte Erbe kann die Herabsetzung der erblasserischen Verfügung auf das erlaubte Mass verlangen. Die Klage richtet sich gegen die aus der Pflichtteilsverletzung begünstigte Person. Die Herabsetzungsklage ist eine Gestaltungsklage, deren Gutheissung Rückwirkung auf den Todestag des Erblassers entfaltet.
- Erbschaftsklage (Art. 598 ZGB): Die Erbschaftsklage ist eine Leistungsklage, mit welcher der nicht besitzende Erbe die Herausgabe von Erbschaftssachen oder die Herausgabe der gesamten Erbschaft verlangen kann. Sie richtet sich gegen den besitzenden Nichterben.
- Vermächtnisklage (Art. 562 und 601 ZGB): Die Vermächtnisklage ist eine Leistungsklage des Vermächtnisnehmers zur Erlangung des Vermächtnisses. Sie richtet sich gegen den beschwerten Erben.
- Erbteilungsklage (Art. 604 und 607 ff. ZGB): Die Erbteilungsklage kann sehr breit eingesetzt werden. Es handelt sich um eine gegen alle übrigen Miterben gerichtete Klage des oder der teilungswilligen Miterben, mit welcher die Durchführung der Teilung der Erbschaft verlangt werden kann. In diesem Zusammenhang können zahlreiche mit der Teilung verbundene Teilfragen, wie die Feststellung und Teilung des Nachlasses, die Ausgleichung, die Anerkennung als Erbe, der Zeitpunkt der Teilung, die Bestimmung von Anrechnungswerten und die Durchsetzung eines Erbteilungsvertrags, klageweise geklärt werden.

International und örtlich zuständig sind die Gerichte am letzten Wohnsitz des Erblassers (Art. 86 IPRG und Art. 28 ZPO).

6. Nachweis der Erbfolge

Die Erbbescheinigung⁴⁴ bezweckt die Klarstellung der Rechtsnachfolge der Erben unter Vorbehalt erbrechtlicher Klagen (Ungültigkeits- oder Erbschaftsklage). Somit stellt die Erbbescheinigung bloss einen provisorischen Legitimationsausweis dar, der deklaratorischer Natur ist und unter Vorbehalt des materiellen Erbrechts steht.⁴⁵ Die gesetzlichen Erben erhalten eine Erbenbescheinigung, sofern ihre Erbenqualität tatsächlich gegeben ist, keine widersprechenden Verfügungen von Todes wegen bestehen und die Erbschaft nicht ausgeschlagen wurde bzw. die Erbschaft ausdrücklich angenommen wurde.

Auf Verlangen der eingesetzten Erben kann ihnen die zuständige Behörde nach Eröffnung des Testaments eine Bescheinigung ausstellen (Art. 559 ZGB). Die Beantragung kann frühestens nach Ablauf eines Monats nach der Eröffnung der letztwilligen Verfügung erfolgen.

Im internationalen Verhältnis wird eine schweizerische Erbbescheinigung nur ausgestellt, wenn die schweizerische Behörde für die Nachlassabwicklung zuständig ist.

7. Auflösung der Erbengemeinschaft

Die Auflösung der Erbengemeinschaft erfolgt durch Liquidation der Erbschaft und Teilung des Erlöses, durch Verteilung der Erbschaftsgegenstände oder durch Abschluss eines Erbteilungsvertrags (Art. 634 ff. ZGB). Bei der Verteilung der Erbschaftsgegenstände ist es grundsätzlich möglich, einen Ausgleich der Wertdifferenz zu vereinbaren.

In der Schweiz besteht der Grundsatz der freien Erbteilung, allerdings sind die Teilungsvorschriften in der Verfügung von Todes wegen zu beachten.

⁴⁴ Je nach Kanton sind auch Bezeichnungen wie Erbschein, Erbschein, Erbgangsbescheinigung oder Erbgangsurkunde üblich.

⁴⁵ PraxKomm Erbrecht-EMMEL, 3. Aufl., Basel 2015, Art. 559 N 2.

Praxishinweis:

Falls ein Willensvollstrecker bestimmt wurde, obliegt ihm die Ausführung der erblasserischen Teilungsvorschriften. In allen Punkten, in denen sich die Erben einig sind, muss er allerdings deren Willen respektieren, auch wenn dieser den testamentarischen Anordnungen widerspricht. Fehlen entsprechende Teilungsvorschriften und besteht unter den Miterben Uneinigkeit, hat der Willensvollstrecker die Teilung nach den geltenden Gesetzesbestimmungen durchzuführen. Kommt keine Erbteilung zustande, bleibt den Erben die Möglichkeit der Erbteilungsklage, welche jederzeit eingeleitet werden kann und keiner Verjährung unterliegt.

Falls die gesetzlichen Vorschriften zur Teilung (Art. 610 ff. ZGB) zur Anwendung gelangen, gilt Folgendes:

- Gleichberechtigung der Erben in Bezug auf die Vermögensgegenstände des Nachlasses;
- Bezahlung oder Sicherstellung aller Schulden;
- Zuweisung und Verkauf von Erbschaftssachen, welche durch Teilung wesentlich an Wert verlieren würden;
- Anspruch des überlebenden Ehegatten auf Zuweisung des Hausrats und der Wohnung bzw. des Hauses, in dem die Ehegatten gelebt haben.

Die Zuweisung einzelner Nachlassobjekte erfolgt immer unter Anrechnung auf den Erbteil.

Zur Erreichung der gleichberechtigten Teilung der Erbschaft ist ein wichtiger Bestandteil schliesslich die Ausgleichung der zu Lebzeiten vom Erblasser empfangenen Vermögenswerte (Art. 626 ff. ZGB). Lebzeitige Zuwendungen unterliegen ferner der Herabsetzung, falls sie Pflichtteilsrechte verletzen.





Tobias Somary

Rechtsanwalt, lic.iur., LL.M.,
Fachanwalt SAV Erbrecht, TEP
CMS von Erlach Poncet AG, Zürich

Tobias Somary ist Spezialist im Bereich Erbrecht und Nachfolge. Er berät in den Bereichen Vermögens- und Nachlassplanung, nationales und internationales Ehegüter- und Erbrecht, Unternehmensnachfolge, Stiftungen und Trusts, Kunst und Philanthropie sowie grenzüberschreitende Zu- und Wegzugsplanung. Seit 2008 ist Tobias Somary Partner bei CMS von Erlach Poncet, Zürich. Er steht der internationalen CMS Private Client Specialty Group vor und ist Leiter der Fachgruppe Erbrecht des Zürcher Anwaltsverbands.



Louise Lutz Sciamanna

Rechtsanwältin, lic.iur., LL.M.
CMS von Erlach Poncet AG, Zürich

Louise Lutz Sciamanna berät Privatklienten in den Bereichen Vermögens- und Nachlassplanung, nationales und internationales Ehegüter- und Erbrecht, Nachlassverwaltung (Willensvollstreckungen), Unternehmensnachfolge, Trusts und gemeinnützige Stiftungen. Seit 2015 ist Louise Lutz Sciamanna als Senior Associate bei CMS von Erlach Poncet, Zürich, tätig. Sie referiert regelmässig in ihren bevorzugten Rechtsgebieten.



Dr. Jasper Stallmann

Rechtsanwalt, LL.B.
CMS Hasche Sigle, Hamburg

Jasper Stallmann berät Privatpersonen, Familienunternehmen und Family Offices in Fragen der Unternehmens- und Vermögensnachfolge. Seine Schwerpunkte liegen im Erb- und Stiftungsrecht mit starken Bezügen zum Gesellschaftsrecht einschliesslich der Vertretung in Gesellschafterstreitigkeiten. Seit 2015 ist Jasper Stallmann im Hamburger Büro von CMS Deutschland tätig. Er veröffentlicht regelmässig zu Nachfolgethemen und unterrichtet im Privatrecht an der Bucerius Law School.



Ihr kostenloser juristischer Online- Informationsdienst.

E-Mail-Abodienst für Fachartikel zu
vielfältigen juristischen Themen.

cms-lawnow.com



Ihre juristische Online-Bibliothek.

Profunde internationale Fachrecherche
und juristisches Expertenwissen nach Mass.

eguides.cmslegal.com

CMS Legal Services EEIG erbringt keinerlei Mandantenleistung. Derartige Leistungen werden in den jeweiligen Ländern ausschliesslich von den Mitgliedskanzleien erbracht. In bestimmten Fällen dient CMS als Marken- oder Firmenname einzelner beziehungsweise aller Mitgliedskanzleien oder deren Büros oder bezieht sich auf diese. CMS Legal Services EEIG und deren Mitgliedskanzleien sind rechtlich eigenständig und unabhängig. Zwischen ihnen besteht keine Beziehung in Form von Mutter- und Tochtergesellschaften beziehungsweise keine Vertreter-, Partner- oder Joint-Venture-Beziehung. Keine Angabe in diesem Dokument ist so auszulegen, dass eine solche Beziehung besteht. Keine Mitgliedskanzlei ist dazu berechtigt, im Namen von CMS Legal Services EEIG oder einer anderen Mitgliedskanzlei unmittelbar oder mittelbar oder in jeglicher anderen Form Verpflichtungen einzugehen.

CMS-Büros und verbundene Büros:

Aberdeen, Algier, Amsterdam, Antwerpen, Barcelona, Belgrad, Berlin, Bogotá, Bratislava, Bristol, Brüssel, Budapest, Bukarest, Casablanca, Dubai, Düsseldorf, Edinburgh, Frankfurt/Main, Funchal, Genf, Glasgow, Hamburg, Hongkong, Istanbul, Kiew, Köln, Leipzig, Lima, Lissabon, Ljubljana, London, Luanda, Luxemburg, Lyon, Madrid, Mailand, Manchester, Maskat, Mexiko-Stadt, Monaco, Moskau, München, Paris, Peking, Podgorica, Posen, Prag, Reading, Riad, Rio de Janeiro, Rom, Santiago de Chile, Sarajevo, Sevilla, Shanghai, Sheffield, Singapur, Skopje, Sofia, Strassburg, Stuttgart, Tirana, Utrecht, Warschau, Wien, Zagreb und Zürich.

cms.law